

Datum: 09.11.2010 Nr.: 35

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Antike Kulturen	3294
Vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelor- Studiengang Antike Kulturen	3308
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“	3332
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „Altorientalistik“	3351
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	3371
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“	3392
Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“	3405
Neufassung der Studienordnung für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“	3419
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „American Studies“	3436
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master- Studiengang „Deutsche Philologie“	3451
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ (Berichtigung)	3471

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2621), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2452), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2621), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2452), wird wie folgt geändert.

1. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

a. Als Satz 3 wird eingefügt: „Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.“

b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

I. Schwerpunkte

Es muss mindestens ein Studienschwerpunkt im Umfang von mindestens 42 bzw. 44 bzw. 45 C erfolgreich absolviert werden.

1. Schwerpunkt Altorientalistik

Es müssen Module im Umfang von mindestens 45 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)

Das Modul B.AO.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)

c. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)

2. Schwerpunkt Ägyptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9/4)

B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)

Das Modul B.AegKo.21 ist Orientierungsmodul.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Ägyptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 Basismodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 Aufbaumodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

Das Modul B.AegKo.22 ist Orientierungsmodul.

3. Schwerpunkt Koptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)

B.AegKo.24 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)

B.AegKo.25 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)

Die Module B.AegKo.21 und B.AegKo.24 sind Orientierungsmodule.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

Das Modul B.AegKo.33a ist Orientierungsmodul.

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Koptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

4. Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Es müssen Module im Umfang von mindestens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.01 Orientierungsmodul „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)

B.UFG.02 Basismodul „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)

Das Modul B.UFG.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.03 Aufbaumodul „Neolithikum“ (11/6)

B.UFG.04 Aufbaumodul „Bronzezeit“ (11/6)

B.UFG.05 Aufbaumodul „Eisenzeit“ (11/6)

B.UFG.06 Aufbaumodul „Mittelalter“ (11/6)

5. Schwerpunkt Alte Geschichte

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden

B.Antik.09 Orientierungsmodul „Alte Geschichte“ (9/6)

B.Antik.10 Aufbaumodul „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.11 Aufbaumodul „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.12 Vertiefunffsmodul „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)

B.Antik.13 Vertiefunffsmodul „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

6. Schwerpunkt Klassische Archäologie

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 Orientierungsmodul "Einführung in die griechische Archäologie" (9/6)

B.KBA.2.1+2.3 Orientierungsmodul "Einführung in die römische Archäologie" (9/6)

B.KBA.3a.1+3a.2 Aufbaumodul "Kontexte" (9/6)

B.KBA.4a.1+4a.3 Aufbaumodul "Gattungen, Epochen, Regionen" (9/6)

B.KBA.5a.1+5a.2 Aufbaumodul „Analyse und Interpretation" (9/6)

Das Modul B.KBA1a.1(Antik)+1a.3 ist Orientierungsmodul.

7. Schwerpunkt Griechische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gri.01 Basismodul „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)

B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)

B.Gri.03 Basismodul „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)

B.Gri.04 Basismodul „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)

Das Modul B.Gri.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Gri.07 und B.Gri.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.Gri.07 Aufbaumodul „Griechische Literatur III“ (9/4)

B.Gri.08 Aufbaumodul „Griechische Sprache“ (9/4)

8. Schwerpunkt Lateinische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)

- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
 B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
 B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“(6/4)

Das Modul B.Lat.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Lat.07 und B.Lat.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Lat.07 Aufbaumodul „Lateinische Literatur III“(9/4)
 B.Lat.08 Aufbaumodul „Aufbaumodul: Lateinische Sprache“ (9/4)

9. Schwerpunkt Spätantike

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
 B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
 B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
 B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
 B.Antik.17 Aufbaumodul „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
 B.Antik.18 Basismodul "Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte" (9/8)

Die Module B.Antik16 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

10. Schwerpunkt Christlicher Orient

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
 B.Antik.19 Orientierungsmodul „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
 B.Antik.20 Basismodul „Die biblische Literatur“ (9/4)
 B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
 B.AegKo.30: „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)

Die Module B.Antik16, B.Antik19 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

II. Sachgebietswahlpflichtbereich

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, wobei mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Sachgebietswahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert worden sein muss.

1. Bereich Kulturgeschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9/4)

Die Module B.AegKo.21, B.Antik16, B.Antik19 und B.AO.01 sind Orientierungsmodule.

2. Bereich Archäologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie u. Denkmälerkunde“ (9/4)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
- B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3
 „Einführung in die griechische Archäologie“ (9/6)
- B.KBA.2.1+2.3 „Einführung in die römische Archäologie“ (9/6)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte“ (9/8)

Die Module B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3, B.KBA.2.1+2.3 und B.UFG.1 sind Orientierungsmodule.

3. Bereich Geschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

4. Bereich Textwissenschaft/Philologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)
- B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)

Die Module B.AegKo.21, B.AO.11, B.Gri.01 und B.Lat.01 sind Orientierungsmodule.

III. Wahlpflichtbereich zusätzliche Schwerpunktbildung

Über das Studium der Schwerpunkte und der Sachgebietswahlpflichtbereiche hinaus müssen weitere Module belegt werden, um ein Fachstudium im Umfang von insgesamt mindestens 132 C zu

erreichen. Hierzu stehen die folgenden Module zur Verfügung. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen eines Schwerpunkts oder Sachgebiets erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)
- B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.27 „Einführung in d. ägyptische Archäologie u. Denkmälerkunde“ (9/4)
- B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie u. Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)

- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)
- B.Antik.10 „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.11 „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.12 „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.13 „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.17 „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte“ (9/8)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.Antik.20 „Die biblische Literatur“ (9/4)
- B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3/1)
- B.Antik.32 „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Ergänzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Ergänzungsmöglichkeit zur Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Ara.01 „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 „Arabisch II“ (13/8)
- B.GeFo.01 Orientierungsmodul „Theorien der Geschlechterforschung“ (10/4)
- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)

- B.Gri.02 „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (6/4)
- B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9/4)
- B.Gri.08 „Griechische Sprache“ (9/4)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einführung in die griechische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.2.1+2.3 „Einführung in die römische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte" (9/6)
- B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen" (9/6)
- B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpretation" (9/6)
- B.KBA.6.1/7.1+5a.3 „Archäologische Praxis" (7/4)
- B.KBA.6 Praxismodul „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.7 Praxismodul „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.8 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)
- B.KBA.9 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)
- B.KBA.10 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (6/4)
- B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9/4)
- B.Lat.08 „Aufbaumodul: Lateinische Sprache“ (9/4)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6/80 h insgesamt)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)
- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)
- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
- B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)
- B.UFG.03 „Neolithikum“ (11/6)
- B.UFG.04 „Bronzezeit“ (11/6)
- B.UFG.05 „Eisenzeit“ (11/6)
- B.UFG.06 „Mittelalter“ (11/6)

- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6/0)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/2)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.10 „Geostatistische Methoden für Archäologen“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4/2)

Die Module B.AegKo.21, B.AegKo.22, B.AegKo.24, B.Antik.09, B.Antik16, B.Antik19, B.AO.01, B.AO.11, B.Ara.01, B.Ara.02, B.GeFo.01, B.Gri.01, B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3, B.KBA.2.1+2.3, B.Lat.01 und B.UFG.01 sind Orientierungsmodule.

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachspezifische Professionalisierung

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Für die Schwerpunkte Ägyptologie und Koptologie stehen die oben genannten Wahlmodule (s. o. A I 2 b, A I 3 b) zur Verfügung; ihre erfolgreiche Absolvierung ist Voraussetzung für den auflagenfreien Übergang in die entsprechenden Master-Studiengänge an der Universität Göttingen.

2. Folgende Module können außerdem im Bereich Fachspezifische Professionalisierung belegt werden. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen des Fachstudiums erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

- B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)
- B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)
- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie und Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.Antik.31 Basismodul Internet für Altertumswissenschaftler (3/1)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6/80 h insgesamt)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)

- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)
- B.Antik.24 Spracherwerbsmodul „Graecum“ (9/16)
- B.Antik.25 Spracherwerbsmodul „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 Spracherwerbsmodul „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.32 Spracherwerbsmodul „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 Spracherwerbsmodul „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 Spracherwerbsmodul „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Ergänzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Ergänzungsmöglichkeit zur Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.Ara.01 Spracherwerbsmodul „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 Spracherwerbsmodul „Arabisch II“ (13/8)
- B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.KBA.3a3b.3 „Kontexte: Exkursion“ (2/0)
- B.KBA.6.1/7.1+5a.3 „Archäologische Praxis“ (7/4)
- B.KBA.6 Praxismodul „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.7 Praxismodul „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.8 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)

- B.KBA.9 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)
- B.KBA.10 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.UFG.07 Vertiefungsmodul „Geländepraktikum für Anfänger“ (6/0)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/2)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.10 „Geostatistische Methoden für Archäologen“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4/2)

Die Module B.AegKo.22, B.AO.11, B.Ara.01, B.Ara.02 und B.GeFo.01 sind Orientierungsmodule.

II. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

Folgende Wahlmodule können im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden:

- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.28 Praxismodul „Praxis Antike Kulturen I“ (5/0)
- B.Antik.29 Praxismodul „Praxis Antike Kulturen II“ (5/0)
- B.Antik.31 Basismodul Internet für Altertumswissenschaftler (3/1)
- B.Antik.36 Praxismodul EDV I (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.Antik.37 Praxismodul EDV II (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.GeFo.01 Orientierungsmodul „Theorien der Geschlechterforschung“ (10/4)

Das Modul B.GeFo.01 ist Orientierungsmodul.

Darüber hinaus können im Bereich Schlüsselkompetenzen auch Module im Umfang von bis zu 18 C aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Gesamtangebot der freigegebenen fächer- und studiengangübergreifenden Schlüsselkompetenzmodule der Universität absolviert werden.

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

3. Die Anlage II wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die vierte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2683), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2481), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 27/2006 S. 2683), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 19.08.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2009 S. 2481), wird wie folgt geändert.

1. Der § 12 wird wie folgt geändert.

- a.** In Absatz 1 werden die Wörter „im Modulhandbuch“ durch die Wörter „in dem Digitalen Modulverzeichnis“ ersetzt.
- b.** In Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 einziger Satz des Absatzes und wie folgt geändert: die Wörter „im Modulhandbuch“ werden gestrichen.

2. In § 16 wird wie folgt geändert.

- a.** In der Überschrift werden das Wort „Modulhandbuch“ und das Komma gestrichen.
- b.** Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

3. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang Antike Kulturen

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 132 C erfolgreich absolviert werden.

I. Schwerpunkte

Es muss mindestens ein Studienschwerpunkt im Umfang von mindestens 42 bzw. 44 bzw. 45 C erfolgreich absolviert werden.

1. Schwerpunkt Altorientalistik

Es müssen Module im Umfang von mindestens 45 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)

Das Modul B.AO.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)

c. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)

2. Schwerpunkt Ägyptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (9/4)

B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)

Das Modul B.AegKo.21 ist Orientierungsmodul.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Ägyptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 Basismodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 Aufbaumodul „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

Das Modul B.AegKo.22 ist Orientierungsmodul.

3. Schwerpunkt Koptologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der Bestimmungen zu Buchstabe a. erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)

B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)

B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)

B.AegKo.24 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache I:Sahidisch I“ (6/2)

B.AegKo.25 „Einführung in d. koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)

Die Module B.AegKo.21 und B.AegKo.24 sind Orientierungsmodule.

bb. Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)

B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)

Das Modul B.AegKo.33a ist Orientierungsmodul.

b. Wahlmodule (Professionalisierungsbereich; s. u. B I)

Folgende dem Schwerpunkt Ägyptologie zugerechnete Module können im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden. Wird ein Master-Studium der Koptologie an der Universität Göttingen angestrebt, wird die erfolgreiche Absolvierung der Module zur Gewährleistung eines auflagenfreien Übergangs dringend empfohlen.

B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)

B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)

4. Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Es müssen Module im Umfang von mindestens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.01 Orientierungsmodul „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)

B.UFG.02 Basismodul „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)

Das Modul B.UFG.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.UFG.03 Aufbaumodul „Neolithikum“ (11/6)

B.UFG.04 Aufbaumodul „Bronzezeit“ (11/6)

B.UFG.05 Aufbaumodul „Eisenzeit“ (11/6)

B.UFG.06 Aufbaumodul „Mittelalter“ (11/6)

5. Schwerpunkt Alte Geschichte

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden

B.Antik.09 Orientierungsmodul „Alte Geschichte“ (9/6)

B.Antik.10 Aufbaumodul „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)

- B.Antik.11 Aufbaumodul „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
 B.Antik.12 Vertiefungsmodul „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
 B.Antik.13 Vertiefungsmodul „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

6. Schwerpunkt Klassische Archäologie

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 Orientierungsmodul "Einführung in die griechische Archäologie" (9/6)
 B.KBA.2.1+2.3 Orientierungsmodul "Einführung in die römische Archäologie" (9/6)
 B.KBA.3a.1+3a.2 Aufbaumodul "Kontexte" (9/6)
 B.KBA.4a.1+4a.3 Aufbaumodul "Gattungen, Epochen, Regionen" (9/6)
 B.KBA.5a.1+5a.2 Aufbaumodul „Analyse und Interpretation" (9/6)

Das Modul B.KBA1a.1(Antik)+1a.3 ist Orientierungsmodul.

7. Schwerpunkt Griechische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Gri.01 Basismodul „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)
 B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
 B.Gri.03 Basismodul „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)
 B.Gri.04 Basismodul „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)

Das Modul B.Gri.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Gri.07 und B.Gri.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Gri.07 Aufbaumodul „Griechische Literatur III“ (9/4)
 B.Gri.08 Aufbaumodul „Griechische Sprache“ (9/4)

8. Schwerpunkt Lateinische Philologie

Es müssen Module im Umfang von mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)
 B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
 B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
 B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6/4)

Das Modul B.Lat.01 ist Orientierungsmodul.

b. Ferner muss eines der Module B.Lat.07 und B.Lat.08 Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Lat.07 Aufbaumodul „Lateinische Literatur III“ (9/4)
 B.Lat.08 Aufbaumodul „Aufbaumodul: Lateinische Sprache“ (9/4)

9. Schwerpunkt Spätantike

Es müssen folgende 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
 B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
 B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
 B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
 B.Antik.17 Aufbaumodul „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
 B.Antik.18 Basismodul "Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte" (9/8)

Die Module B.Antik16 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

10. Schwerpunkt Christlicher Orient

Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Antik.16 Orientierungsmodul „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
 B.Antik.19 Orientierungsmodul „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
 B.Antik.20 Basismodul „Die biblische Literatur“ (9/4)
 B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
 B.AegKo.30: „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)

Die Module B.Antik16, B.Antik19 und B.AegKo.21 sind Orientierungsmodule.

II. Sachgebietswahlpflichtbereich

Es müssen Module im Umfang von mindestens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, wobei mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Sachgebietswahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert worden sein muss.

1. Bereich Kulturgeschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9/4)

Die Module B.AegKo.21, B.Antik16, B.Antik19 und B.AO.01 sind Orientierungsmodule.

2. Bereich Archäologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie u. Denkmälerkunde“ (9/4)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
- B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3
 „Einführung in die griechische Archäologie“ (9/6)
- B.KBA.2.1+2.3 „Einführung in die römische Archäologie“ (9/6)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte“ (9/8)

Die Module B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3, B.KBA.2.1+2.3 und B.UFG.1 sind Orientierungsmodule.

3. Bereich Geschichte

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)

Das Modul B.Antik.09 ist Orientierungsmodul.

4. Bereich Textwissenschaft/Philologie

Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden, welches nicht dem gewählten Studienschwerpunkt zugerechnet wird (s.o.):

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer u. geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)
- B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)

Die Module B.AegKo.21, B.AO.11, B.Gri.01 und B.Lat.01 sind Orientierungsmodule.

III. Wahlpflichtbereich zusätzliche Schwerpunktbildung

Über das Studium der Schwerpunkte und der Sachgebietswahlpflichtbereiche hinaus müssen weitere Module belegt werden, um ein Fachstudium im Umfang von insgesamt mindestens 132 C zu

erreichen. Hierzu stehen die folgenden Module zur Verfügung. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen eines Schwerpunkts oder Sachgebiets erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

- B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9/4)
- B.AegKo.22 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)
- B.AegKo.23 „Einführung in d. mittelägyptische Schrift u. Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift u. Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)
- B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.27 „Einführung in d. ägyptische Archäologie u. Denkmälerkunde“ (9/4)
- B.AegKo.28 „Exkursion“ (6/2)
- B.AegKo.29a „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.29b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.30 „Einführung in die koptische Geschichte“ (9/4)
- B.AegKo.31 „Einführung in die koptische Archäologie“ (3/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)
- B.AegKo.33a „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte A“ (9/2)
- B.AegKo.33b „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte B“ (9/2)
- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie u. Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3/2)
- B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.04 „Religionsgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.05 „Literaturgeschichte des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (9/4)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)

- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.Antik.08 „Einführung in die Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9/4)
- B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9/6)
- B.Antik.10 „Fortgeschrittenenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.11 „Fortgeschrittenenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.12 „Oberstufenmodul Griechische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.13 „Oberstufenmodul Römische Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.16 „Die christlichen Kulturen des Orients“ (9/4)
- B.Antik.17 „Griechisch-römische Spätantike“ (6/4)
- B.Antik.18 „Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte“ (9/8)
- B.Antik.19 „Die orthodoxen Kirchen“ (9/4)
- B.Antik.20 „Die biblische Literatur“ (9/4)
- B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.31 „Internet für Altertumswissenschaftler“ (3/1)
- B.Antik.32 „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Ergänzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Ergänzungsmöglichkeit zur Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Ara.01 „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 „Arabisch II“ (13/8)
- B.GeFo.01 Orientierungsmodul „Theorien der Geschlechterforschung“ (10/4)
- B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9/6)

- B.Gri.02 „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Gri.05 „Lateinische Literatur für Gräzisten“ (6/4)
- B.Gri.07 „Griechische Literatur III“ (9/4)
- B.Gri.08 „Griechische Sprache“ (9/4)
- B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6/4)
- B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einführung in die griechische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.2.1+2.3 „Einführung in die römische Archäologie" (9/6)
- B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte" (9/6)
- B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen" (9/6)
- B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpretation" (9/6)
- B.KBA.6.1/7.1+5a.3 „Archäologische Praxis" (7/4)
- B.KBA.6 Praxismodul „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.7 Praxismodul „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.8 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)
- B.KBA.9 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)
- B.KBA.10 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.Lat.01 Basismodul „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9/6)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.Lat.03 Basismodul „Lateinische Literatur I: Poesie“ (9/6)
- B.Lat.04 Basismodul „Lateinische Literatur II: Prosa“ (6/4)
- B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (6/4)
- B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9/4)
- B.Lat.08 „Aufbaumodul: Lateinische Sprache“ (9/4)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6/80 h insgesamt)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)
- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)
- B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11/6)
- B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11/6)
- B.UFG.03 „Neolithikum“ (11/6)
- B.UFG.04 „Bronzezeit“ (11/6)
- B.UFG.05 „Eisenzeit“ (11/6)
- B.UFG.06 „Mittelalter“ (11/6)

- B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6/0)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/2)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.10 „Geostatistische Methoden für Archäologen“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4/2)

Die Module B.AegKo.21, B.AegKo.22, B.AegKo.24, B.Antik.09, B.Antik16, B.Antik19, B.AO.01, B.AO.11, B.Ara.01, B.Ara.02, B.GeFo.01, B.Gri.01, B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3, B.KBA.2.1+2.3, B.Lat.01 und B.UFG.01 sind Orientierungsmodule.

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachspezifische Professionalisierung

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Für die Schwerpunkte Ägyptologie und Koptologie stehen die oben genannten Wahlmodule (s. o. A I 2 b, A I 3 b) zur Verfügung; ihre erfolgreiche Absolvierung ist Voraussetzung für den aufnahmefreien Übergang in die entsprechenden Master-Studiengänge an der Universität Göttingen.

2. Folgende Module können außerdem im Bereich Fachspezifische Professionalisierung belegt werden. Eine Berücksichtigung bereits im Rahmen des Fachstudiums erfolgreich absolvierter Module erfolgt nicht.

- B.AegKo.22 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache I: Mittelägyptisch I“ (6/4)
- B.AegKo.23 „Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache II: Mittelägyptisch II“ (6/4)
- B.AegKo.24 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“ (6/2)
- B.AegKo.25 „Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“ (6/2)
- B.AegKo.32 „Koptische Dialekte: Bohairisch“ (12/2)
- B.AegKo.34 „Lektüre und Analyse ägyptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.35 „Probleme d. äg. Archäologie und Architekturforschung“ (6/2)
- B.AegKo.36 „Lektüre und Analyse koptischer Texte“ (6/2)
- B.AegKo.37 „Kulturwissenschaftliche Fragestellungen“ (3/2)
- B.Antik.31 Basismodul Internet für Altertumswissenschaftler (3/1)
- B.Lat.12 „Grundkenntnisse Latein“ (6/80 h insgesamt)
- B.Lat.13 „Intensivkurs Latein I“ (4/4)
- B.Lat.14 „Intensivkurs Latein II“ (6/6)

- B.Antik.24 Spracherwerbsmodul „Graecum“ (9/16)
- B.Antik.25 Spracherwerbsmodul „Hebräisch I“ (12/10)
- B.Antik.26 Spracherwerbsmodul „Hebräisch II“ (6/2)
- B.Antik.32 Spracherwerbsmodul „Syrisch“ (6/4)
- B.Antik.33 Spracherwerbsmodul „Aramäisch“ (6/4)
- B.Antik.34 Spracherwerbsmodul „Ugaritisch“ (6/4)
- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.43 „Ergänzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.Antik.44 „Ergänzungsmöglichkeit zur Vertiefung in Griechischer oder Römischer Geschichte“ (9/4)
- B.AO.07a „Altorientalistische Studien A“ (3/2)
- B.AO.07b „Altorientalistische Studien B“ (6/2)
- B.AO.11 „Sumerisch I“ (6/2)
- B.AO.12 „Sumerisch II“ (6/2)
- B.AO.13 „Sumerische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.15 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) I“ (6/2)
- B.AO.16 „Akkadisch (Babylonisch-Assyrisch) II“ (6/2)
- B.AO.17 „Akkadische Anfängerlektüre“ (6/2)
- B.AO.18 „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“ (6/2)
- B.AO.19 „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“ (3/2)
- B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3/2)
- B.AO.21 „Weitere altorientalische Sprache I“ (3/2)
- B.AO.22 „Weitere altorientalische Sprache II“ (3/2)
- B.AO.23 „Vertiefung archäologisch-philologischer Kompetenz“ (3/1)
- B.Ara.01 Spracherwerbsmodul „Arabisch I“ (13/8)
- B.Ara.02 Spracherwerbsmodul „Arabisch II“ (13/8)
- B.Gri.02 Basismodul „Griechische Sprache“ (9/6)
- B.KBA.3a3b.3 „Kontexte: Exkursion“ (2/0)
- B.KBA.6.1/7.1+5a.3 „Archäologische Praxis“ (7/4)
- B.KBA.6 Praxismodul „Archäologische Praxis I“ (4/2)
- B.KBA.7 Praxismodul „Archäologische Praxis II“ (4/2)
- B.KBA.8 „Archäologische Methoden und Techniken“ (9/4)
- B.KBA.9 „Forschungsprobleme der Klassischen und Byzantinischen Archäologie“ (9/4)

- B.KBA.10 "Archäologische Befundsituationen" (8/2)
- B.KBA.11 „Archäologische Praxis III“ (4/2)
- B.Lat.02 Basismodul „Lateinische Sprache“ (9/6)
- B.UFG.07 Vertiefungsmodul „Geländepraktikum für Anfänger“ (6/0)
- B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5/2)
- B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4/2)
- B.UFG.10 „Geostatistische Methoden für Archäologen“ (4/2)
- B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3/1)
- B.UFG.14 „Bodenkunde für Archäologen“ (4/2)

Die Module B.AegKo.22, B.AO.11, B.Ara.01, B.Ara.02 und B.GeFo.01 sind Orientierungsmodule.

II. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden.

Folgende Wahlmodule können im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden:

- B.Antik.41 „Basismodul: Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.42 „Grundlagenmodul Alte Geschichte“ (6/4)
- B.Antik.28 Praxismodul „Praxis Antike Kulturen I“ (5/0)
- B.Antik.29 Praxismodul „Praxis Antike Kulturen II“ (5/0)
- B.Antik.31 Basismodul Internet für Altertumswissenschaftler (3/1)
- B.Antik.36 Praxismodul EDV I (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.Antik.37 Praxismodul EDV II (lehrveranstaltungsbegleitend) (2/0)
- B.GeFo.01 Orientierungsmodul „Theorien der Geschlechterforschung“ (10/4)

Das Modul B.GeFo.01 ist Orientierungsmodul.

Darüber hinaus können im Bereich Schlüsselkompetenzen auch Module im Umfang von bis zu 18 C aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Gesamtangebot der freigegebenen fächer- und studiengangübergreifenden Schlüsselkompetenzmodule der Universität absolviert werden.

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

3. Die Anlage III wird aufgehoben.

4. Die bisherige Anlage IV wird Anlage III und wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Exemplarische-Studienverlaufspläne nach Schwerpunkten im Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Altorientalistik

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflicht-bereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):			Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3 C)	B.AO.02 „Geschichte des Alten Orient“ (3 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C)			B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.Antik.41 „Grundl.-M. Alte Geschich- te“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AO.15 „Akkadisch (Baby- lonisch-Assyrisch) I“ (6 C)		B.AegKo.26 „Einf. in d. äg. Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.37 „Kulturwissen- schaftl. Frage- stellungen“ (3 C)			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Franz. GS I (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AO.16 „Akkadisch (Baby- lonisch-Assyrisch) II“ (6 C)	B.AO.04 „Religions- geschichte des Alten Orient“ (3 C)	B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.AegKo.27.1 „Einf. in d. äg. Archäologie und Denk- mälerkunde“ TM 1 (3 C)			B.AO.19 „Einf. in d. Vorder- asiat. Archäologie“ (3 C) (Prof.)	SK.FS.F-A2 Franz. GS II (6 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AO.17 „Akkadische Anfän- gerlektüre“ (6 C)			B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)	B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C)	B.AegKo.35 „Probl. d. äg. Archäologie u. Architektur.“ (6 C)	B.AO.20 „Kulturelle Zentren des Alten Orient“ (3 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C	B.AO.18 „Akkadische Lektü- re für Fortgeschrit- tene“ (6 C)	B.AO.03 „Alltag im Alten Orient“ (3 C)	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.AegKo.27.2 „Einf. in d. äg. Archäologie und Denk- mälerkunde“ TM 2 (6 C)	B.AegKo.34 „Lektüre u. Analyse mitteläg. Texte“ (6 C)			
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des im Alten Orient“ (9 C)		B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)				
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	54 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Altorientalistik“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Ägyptologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):			Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägypto- logie und Koptologie“ (9 C)		B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d.Griech. Archäol- gie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				B.AegKo.22 „Einführung in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.Antik.41 „Grundlagenm. Alte Geschichte“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägypti- sche Geschichte“ (9 C)			B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in. d. röm. Archäologie“ (9 C)			B.AegKo.23 „Einführung in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.27.1 „Einführung in d. äg. Archäologie und Denkmä- lerkunde“ TM 1 (3 C)		B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Oriens“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Spra- che Sahidisch I“ (6 C)			B.AegKo.34 „Lektüre u. Analyse mitteläg. Texte“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A2 Französisch GS II (6 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)	B.AegKo.28 „Exkursion“ (6 C)	B.AegKo.30 „Einführung in die Koptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)				
5. Σ 30 C	B.AegKo.27.2 „Einführung in d. äg. Archäologie und Denkmä- lerkunde“ TM 2 (6 C)		B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.AegKo.31 „Einführung in d. kopt. Archäologie “ (3 C)	B.KBA.3a.1 +3a.2 „Kontexte“ (9 C)	B.AO.01 „Der Alte Orient im Überblick“ (3 C)		
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.19 „Orthodoxe Kir- chen“ (9 C)	B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)			
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Ägyptologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Koptologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C):	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):		Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch I“ (6 C)	B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d.Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				SK.FS.A-A1 Arabisch GS I (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Koptische Geschichte“ (9 C)	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)	B.AegKo.29a/b „Ausgewählte Bereiche der äg. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie				SK.FS.A-A2 Arabisch GS II (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.31 „Einführung in d. kopt. Archäologie“ (3 C)		B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)		
4. Σ 30 C	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C)		B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)			B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)
5. Σ 30 C				B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	B.AegKo.36 „Lektüre u. Analyse kopt. Texte“ (6 C) (Prof.)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Koptologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (44 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (52 C):				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11 C)						B.Antik.41 „Grundlagenm. Alte Geschichte“ (6 C) (Prof.)	B.Ara.01 „Arabisch I“ (13 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11 C)	B.UFG.03 „Neolithikum“ TM 1 (6 C)	B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C)				
3. Σ 30 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ TM 1 (6 C)	B.UFG.03 „Neolithikum“ TM 2 (5 C)	B.AegKo.1 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie		B.UFG.12 „Ausstellungstechnik für Archäologen“ (4 C)		B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	
4. Σ 30 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ TM 2 (5 C)		B.AegKo.6 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.UFG.05 „Eisenzeit“ TM 1 (6 C)	B.UFG.10 „Geostatistische Methoden für Archäologen“ (4 C)		B.UFG.07 „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C			B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d.Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.UFG.05 „Eisenzeit“ TM 2 (5 C)	B.UFG.06 „Mittelalter“ TM 1 (6 C)	B.UFG.08 „Kulturlandschaft“ (5 C)		B.Antik.28 „Praxis Antike Kulturen I“ (5 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)	B.UFG.06 „Mittelalter“ TM 2 (5 C)	B.KBA.6 „Archäologische Praxis I“ (4 C)		
Σ 180 C	44 + 12 C		36 C	52 C			18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Ur- und Frühgeschichte“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Alte Geschichte

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):		Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)		B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.1a.1(Antik) +1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C)		B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)	
2. Σ 30 C	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte			B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)	
3. Σ 30 C	B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Oriens“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte			B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)	
4. Σ 30 C			B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäologie u. byz. Kunstgeschichte“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschichtlicher Phänomene“ (6 C)	SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)	
5. Σ 30 C				B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpretation“ (9 C)	B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C)	B.Antik.25 „Hebräisch I“ (12 C) (Prof.)	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)		B.Antik.26 „Hebräisch II“ (6 C) (Prof.)	B.S-IT.1 Word (3 C) (SK)
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C		18 C	18 C

• Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Alte Geschichte“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Klassische Archäologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):				Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):	Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):		Modul	Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte			SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)	B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.I-A2 Italienisch GS II (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.Antik.17 „Griechisch-Römische Spätantike“ (6 C)		B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (SK)	B.S-IT.1 Word (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)	B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäologie u. byz. Kunstgeschichte“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C)		B.Antik.33 „Aramäisch I“ TM 1 (3 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C	B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpretation“ (9 C)		B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.33 „Aramäisch I“ TM 2 (3 C) (Prof.)	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		
Σ 180 C	45 + 12 C	36 C	51 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Klassische Archäologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Griechische Philologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Gri.01 „Grundlagen des Griechischstudiums“ (9)		B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie			B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache I“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 „Französisch GS I“ (6 C) (SK)
2. Σ 30 C	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ TM 1 (6)		B.Antik.09 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Sprache II“ (6 C) (Prof.)	B.AegKo.26 „Einf. in d. äg. Geschichte“ (9 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ TM 2 (3)		B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)		
4. Σ 30 C	B.Gri.04 „Griechische Literatur II: Poesie“ (9)		B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in d. röm. Archäologie“ (9 C)		B.Antik.34 „Ugaritisch I“ TM 1 (3 C) (Prof.)	
5. Σ 30 C	B.Gri.03 „Griechische Literatur I: Prosa“ (6)	B.Gri.7 „Griechische Literatur III“ (9)		B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)		B.Antik.34 „Ugaritisch I“ TM 2 (3 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.12 „Griechische Geschichte II“ (9 C)	B.Antik.13 „Römische Geschichte II“ (9 C)		
Σ 180 C	42 + 12 C		36 C	54 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Griechische Philologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Lateinische Philologie

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):			Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (42 C):	Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (54 C):		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (9)	B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.Antik.31 „Internet für Altertumswiss.“ (3 C) (Prof.)	
2. Σ 30 C	B.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (9)	B.AegKo.26 „Einführung in die Ägyptische Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in. d. röm. Archäologie“ (9 C)		B.Gri.12 „Neugriechisch I“ (3 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.Lati.04 „Lateinische Literatur II: Poesie“ (9)	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C)		B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Prosa“ (6)	B.Antik.08 „Einführung in d. Literatur und Sprache des Alten Testaments“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie	B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epochen, Regionen“ (9 C)		SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
5. Σ 30 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (9)		B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpretation“ (9 C)	B.Antik.41 „Altertumskunde – Alte Geschichte“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A2 Französisch GS II (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)	B.Gri.02 „Griechische Sprache“ (9 C) (Prof.)	
Σ 180 C	42 + 12 C	36 C	54 C	18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Lateinische Philologie“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Spätantike

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):					Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)	
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):			
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Oriens“ (9 C)	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (9 C)	B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d. Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie				B.S-IT.2 Excel (3 C)
2. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Kopti- sche Geschichte“ (9 C)		B.Antik.9 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte	B.KBA.2.1+2.3 „Einf. in. d. röm. Ar- chäologie“ (9 C)			B.S-IT.3 Access (3 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.31 „Einführung in d. kopt. Archäologie“ (3 C)		B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschich- te	B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)		B.AegKo.22 „Einf. in d. äg. Schrift u. Spra- che I“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.12 „Neu- griechisch I“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.Antik.18 „Einf. in d. Christl. Archäologie u. byz. Kunstgeschichte“ (9 C)		B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie			B.AegKo.23 „Einf. in d. äg. Schrift u. Spra- che II“ (6 C) (Prof.)	SK.FS.I-A1 Italienisch GS I (6 C) (SK)
5. Σ 30 C	B.Antik.17 „Griechisch-Römische Spätantike“ (6 C)			B.KBA.5a.1+5a.2 „Analyse und Interpre- tation“ (9 C)	B.AegKo.24 „Einführung in d. kopt. Schrift u. Spra- che Teilmodul Sahi- disch I“ (6 C)	B.AegKo.34 „Lektüre u. Ana- lyse äg. Texte“ (6 C) (Prof.)	B.Gri.13 „Neu- griechisch II“ (3 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)	B.KBA.4a.1+4a.3 „Gattungen, Epo- chen, Regionen“ (9 C)		
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C		18 C	18 C

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Spätantike“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Beispiel-Studienverlaufsplan B.A. Antike Kulturen: Schwerpunkt Christlicher Orient

Sem. Σ C*	Fachstudium (132 C):						Professionalisierungsbereich (36 C): Fachspezifische Professionalisierung und Schlüsselkompetenzen (18 + 18 C)		
	Wahlpflichtbereich Schwerpunkt (45 C):		Wahlpflichtbereich Sachgebiete (36 C):	Wahlpflichtbereich Zusätzliche Schwerpunktbildung (51 C):					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Antik.16 „Kulturen d. Christl. Orients“ (9 C)		B.KBA.1a.1(Antik)+1a.3 „Einf. in d.Griech. Archäologie“ (9 C) Sachgebiet Archäologie					B.Antik.25 “Hebräisch I” (12 C) (Prof.)	
2. Σ 30 C	B.Antik.19 „Orthodoxe Kirchen“ (9 C)		B.Antik.9 „Alte Geschichte“ (9 C) Sachgebiet Geschichte					B.Antik.26 “Hebräisch II” (6 C) (Prof.)	SK.FS.F-A1 Französisch GS I (6 C) (SK)
3. Σ 30 C	B.AegKo.21 „Einführung in die Ägypto- logie und Koptologie“ (9 C)		B.KBA.3a.1+3a.2 „Kontexte“ (9 C) Sachgebiet Kulturgeschichte	B.Antik.10 „Griechische Geschichte I“ (9 C)					B.Gri.12 „Neu- griechisch I“ (3 C) (SK)
4. Σ 30 C	B.AegKo.30 „Einführung in die Kopti- sche Geschichte“ (9 C)	B.Antik.20 „Biblische Literatur“ (9 C)	B.AegKo.33a/b „Ausgewählte Bereiche d. kopt. Kulturgeschichte A/B“ (9 C) Sachgebiet Textwissenschaft/Philologie						B.Gri.13 „Neugriechisch II“ (3 C) (SK)
5. Σ 30 C				B.Antik.11 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.12 „Griechi- sche Ge- schichte II“ (9 C)	B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literar. u. geistesgeschicht. Phänomene“ (6 C)			B.AegKo.24 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch I“ (6 C) (SK)
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Antik.13 „Römische Geschichte I“ (9 C)	B.Antik.31 „Internet für Altertums- wiss.“ (3 C)	B.AegKo.25 „Einf. in d. kopt. Schrift u. Sprache Sahidisch II“ (6 C)			
Σ 180 C	45 + 12 C		36 C	51 C			18 C	18 C	

- Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

Insgesamt: „Antike Kulturen“ 180 C mit Schwerpunkt „Christlicher Orient“: 132 C, Professionalisierungsbereich: 36 C; BA-Arbeit 12 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ägyptologie und Koptologie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studienfach Ägyptologie und Koptologie bietet die Möglichkeit, die Kultur und Gesellschaft Ägyptens und des Sudans im Altertum in all ihren kulturellen Äußerungsformen kennenzulernen und zu erforschen und sich die entsprechenden methodischen Zugänge anzueignen. ²Der zeitliche Bogen spannt sich dabei im Schwerpunkt Ägyptologie von der Vorgeschichte des Niltals und des östlichen Mittelmeerraumes bis in die römische Kaiserzeit (Ägypten als kaiserliche Provinz), im Schwerpunkt Koptologie von der frühchristlichen bis in die spätantike Zeit.

(2) ¹Die Ausbildungsziele des MA-Studiengangs Ägyptologie und Koptologie sind darauf gerichtet, die Professionalisierung der Studierenden im Bereich der Sprachkompetenz (Schwerpunkt Ägyptologie: Sprachstufen des Ägyptischen und zugehörige Literatur; Schwerpunkt Koptologie: Koptisch

in verschiedenen Varietäten – letzte Sprachstufe des Ägyptischen – und zugehörige Literatur) und der kulturwissenschaftlichen Analysefähigkeit voranzutreiben. ²Im Einzelnen heißt dies:

- Schrift und Sprache der vorchristlich-pharaonischen bzw. der christlich-spätantiken Ägypter so zu beherrschen, dass Texte selbständig erfasst, angemessen interpretiert und in größere kulturelle Zusammenhänge eingebettet werden können;
- Kompetenz in der Anwendung philologisch-historischer, literaturtheoretischer und archäologischer Methoden zu gewinnen, mit dem Ziel, die Befähigung zur technischen und intellektuellen Durchdringung komplexer Sachverhalte und zur Problemlösung auszubauen;
- interkulturelle Kompetenz und Fähigkeit zum Wissenstransfer zu erwerben.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Bereichen der ägyptisch-koptischen Kultur erwerben. ²Die Ausbildung qualifiziert für eine fachbezogene wissenschaftliche Karriere an Universitäten, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Faches, Bibliotheken, Museen und Sammlungen im In- und Ausland. ³Sie legt die Grundlagen für eine fachbezogene Professionalisierung und ist Eingangsvoraussetzung für einschlägige Graduiertenkollegs und weiterführende Promotionsstudiengänge. ⁴Daneben werden Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis in Institutionen qualifiziert, die die Vermittlung von Wissen über die Kulturen Ägyptens und des Sudans in Altertum und frühchristlich-spätantiker Zeit zum Gegenstand haben (wie in Fachverlagen, im Medienbereich und internationalen Organisationen) sowie in forschungsnahen Einrichtungen, die sich mit Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen der Erschließung der Sprachen und Kulturen Ägyptens befassen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen der Universität Göttingen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Ägyptologie und Koptologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Innerhalb des Fachstudiums Ägyptologie und Koptologie ist einer der Studienschwerpunkte Ägyptologie oder Koptologie erfolgreich zu absolvieren. ²Die Art des Schwerpunktes wird von der Wahl der entsprechenden Wahlpflichtmodule bestimmt. ³Für die Wahl des Studienschwerpunktes Ägyptologie sind Sprachkenntnisse des Mittelägyptischen im Umfang von wenigstens 12 C, für die Wahl des Studienschwerpunktes Koptologie Sprachkenntnisse des Bohairischen im Umfang von wenigstens 12 C nachzuweisen.

(6) Das Fachstudium bietet in beiden angebotenen Studienschwerpunkten jeweils eine sprachliche Spezialisierung, die um solche kulturhistorische Module erweitert ist, welche über die vermittelte kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz paradigmatische Wege zum Verständnis der ägyptischen und koptischen Kultur eröffnen.

(7) ¹Das Studium bietet die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient es der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Je nach den ins Auge gefassten Studienzielen oder wissenschaftlichen Schwerpunkten empfiehlt sich die Wahl von Modulen zur

- wissenschaftlichen Methodenkompetenz (wissenschaftliches Schreiben; Text- und Kommunikationsmanagement; Religionssoziologie; Geländepraktikum);
- wissenschaftlichen Sachkompetenz (etwa Fremdsprachenkompetenz, wie Französisch für Kulturwissenschaftler; Arabisch; Latein, Griechisch);

- Kreativ- und Medienkompetenz.

(8) ¹Die in den Modulen M.AegKo.01, M.AegKo.04, M.AegKo.06 und M.AegKo.08 zu belegenden Independent-Study-Einheiten bestehen aus der selbständigen Lektüre eines modulspezifischen ägyptischen, neuägyptischen, sahidischen oder bohairischen Textes, in den in einer Eingangsbesprechung in der ersten Semesterwoche eingeführt wird. ²Die Studierenden erarbeiten sich den Text in zwei Blöcken zu je 40 Stunden Selbststudium, in deren Mitte (6. bis 7. Semesterwoche) ein Zwischen-Arbeitsbericht in Form einer kommentierten Übersetzung des im ersten Block erarbeiteten Textabschnitts steht. ³Die spezifische Vorbereitung auf die 60-minütige Abschluss-Klausur zu einem ausgewählten Teil des selbsterarbeiteten Textes wird mit 10 Stunden Selbststudium veranschlagt.

(9) ¹Der Zeitpunkt für die Ausgabe der Masterarbeit soll so festgelegt werden, dass ein Übergang in ein Promotionsstudium insbesondere unter Berücksichtigung der für die Bewertung der Masterarbeit erforderlichen Zeit ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. ²Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des frühzeitigen Berufseinstieges dient.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Ägyptologie“ und „Koptologie“, die in einen anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können, sowie das Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“, das in einen anderen Master-Studiengang im Umfang von 18 C eingebracht werden kann.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 36 C im Fachstudium Ägyptologie und Koptologie, bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Ägyptologie und Koptologie als Modulpaket „Ägyptologie“ oder Modulpaket „Koptologie“ im Umfang von je 36 C oder als Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Modulpakete „Ägyptologie“ und „Koptologie“ im Umfang von 36 C beinhalten jeweils eine gleichberechtigt sprachliche und kulturgeschichtliche Ausbildung. ²Das Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C beinhaltet einen rein kulturgeschichtlichen Schwerpunkt. ³Über die vermittelte kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz werden paradigmatische Wege zum Verständnis der ägyptisch-koptischen Kultur eröffnet.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2617) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2628) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Ägyptologie, Koptologie oder Ägyptologie und Koptologie zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Ägyptologie und Koptologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen können nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

1. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

b. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden Studienschwerpunkte „Ägyptologie“ und „Koptologie“ im Umfang von 36 C zu absolvieren.

aa. Studienschwerpunkt „Ägyptologie“

i. Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.32a „Einführung in das Bohairische“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Koptologie“

i. Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

2. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch die folgenden Wahlmodule absolviert werden:

M.AegKo.10 „Analyse ägyptischer Texte unterschiedlicher Sprachstufen“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.11 „Analyse koptischer Texte unterschiedlicher Dialektvarianten“ (6 C / 2 SWS)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete des Studiengebiets „Ägyptologie und Koptologie“ (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Vertiefte Kenntnisse der mittelägyptischen Sprachstufe sowie der ägyptologischen grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbständigen grammatischen Analyse komplexerer syntaktischer Zusammenhänge klassischer mittelägyptischer Texte. (Studierende müssen im Rahmen individuell abzuschließender Lernverträge für das Modulpaket „Ägyptologie“ die Module B.AegKo.22 und 23 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Mittelägyptischkenntnisse vorliegen.)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.32a „Einführung in das Bohairische“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

2. Modulpaket „Koptologie“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Vertiefte Kenntnisse der koptischen Sprache und ihrer Dialektformen sowie der grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbständigen grammatischen Analyse komplexerer syntaktischer Zusammenhänge koptischer Texte. (Studierende müssen im Rahmen individuell abzuschließender Lernverträge für das Modulpaket „Koptologie“ die Module B.AegKo.24 und 25 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Sahidischkenntnisse vorliegen.)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

3. Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

Keine

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. *Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Altorientalistik im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester*

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie“ (42 C)			Modulpaket „Altorientalistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AO.5 „Quellen zum Götter- bild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Forschungsfelder) (Wahl) 3 C	SK.Sach.12b „Theorie des Beratungs- gesprächs“ (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C		M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)- geschichtlichen Kon- text“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.SozKom.33 „Gender und Diversity für die Berufspraxis“ (Wahl) 4 C
3. Σ 27 C		M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kultur- wissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kultur- wissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		MS B.mat.933 „Mathematische Vermittlungs- kompetenz“ (Wahl) 1 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Philosophie im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie“ (42 C)				Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C				M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Wahlpflicht) 18 C		SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 31 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kultur- wissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kultur- wissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C			
3. Σ 29 C		M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.10 „Analyse ägypti- scher Texte un- terschiedlicher Sprachstufen“ (Wahl) 6 C	Sk.Kug.4 „Bildanalyse“ 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)				36 C		12 C	

**3. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen
Altorientalistik und Klassische Archäologie im Umfang von jeweils 18 C – Studienbeginn im Wintersemester**

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie“ (42 C)			Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 26 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Inf.907 „Programmierungskurs“ (Wahl) 3 C	SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C		M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.32a „Einführung in das Bohairische“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.10 „Analyse ägyptischer Texte unterschiedlicher Sprachstufen“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			18 C	18 C	12 C	

**4. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen
Altorientalistik und Klassische Archäologie im Umfang von je 18 C – Studienbeginn im Sommersemester**

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Ägyptologie“ (42 C)				Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C				M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)- geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Forschungs- felder) (Wahl) 3 C	
2. Σ 31 C	M.AegKo.02 „Ägypten- rezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AegKo.032a „Einführung in das Bohairische“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägypt. Kultur- geschichte aus kulturwissen- schaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 29 C			M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C		B.AO.8 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.010 „Analyse ägyptischer Texte unterschiedlicher Sprachstufen“ (Wahl) 6 C	Sk.Kug.4 Bildanalyse 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)				18 C	18 C	12 C	

5. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Christliche Archäologie im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch- spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C		M.CAB.1 „Städte und Regionen (Wahlpflicht) 14 C		SK.Sach.2-b „Theorie des Gesprächs“ (Wahl) 4 C	
2. Σ 30 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.CAB.2 „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		MS B.mat.933 „Mathematische Vermittlungskompetenz“ (Wahl) 1 C	
3. Σ 30 C			M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kultur- geschichte aus kulturwissenschaftli- cher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.CAB.3a „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Forschungsfelder) (Wahl) 3 C	SK.SozKom.33 „Gender und Diversity für die Berufspraxis“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

6. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Griechische Philologie im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie“ (42 C)			Modulpaket „Griechische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Gri.1 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C		M.AegKo.011 „Analyse koptischer Texte unterschiedlicher Dialektvarianten“ (Wahl) 6 C	SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Forschungsfelder) (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Gri.2 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			
3. Σ 30 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Gri.3 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C		SK.Kug.4 Bildanalyse (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

7. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen

Klassische Archäologie und Altorientalistik im Umfang von je 18 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C		M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.10 „Analyse ägyptischer Texte unterschiedlicher Sprachstufen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 29 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.11 „Analyse koptischer Texte unterschiedlicher Dialektvarianten“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C				M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			18 C	18 C	12 C

8. Fachstudium Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaketen

Christliche Archäologie und Philosophie im Umfang von je 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Ägyptologie und Koptologie mit Schwerpunkt Koptologie“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (18 C)	Modulpaket „Philosophie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		M.CAB.2c „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 8 C			SK.Sach.5-a „Ästhetische Kommunikation“ (Forschungsfelder) (Wahl) 3 C	
2. Σ 28 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.CAB.1b „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 10 C				
3. Σ 33 C		M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Phi.102 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.101 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.11 „Analyse koptischer Texte unterschiedlicher Dialektvarianten“ (Wahl) 6 C	Sk.Kug.4 Bildanalyse (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			18 C	18 C		12 C	

9. Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C bzw. Modulpaket „Koptologie“ im Umfang von 36 C bzw. Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 10 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 11 C		M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Koptologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 13 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 17 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (Wahlpflicht) 6 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.AegKo.02 „Ägypten- rezeption“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 12 C	M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwis- senshaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwis- senshaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

10. Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C bzw. Modulpaket „Koptologie“ im Umfang von 36 C bzw. Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 9 C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 21 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaf- ftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaf- ftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Koptologie“ (36 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 9 C	M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch- spätantiker Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaf- ftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 9 C	M.AegKo.08 „Koptische Dialekte“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 0 C			
2. Σ 18 C	M.AegKo. 02 „Ägypten- rezeption“ (Wahl- pflicht) 6 C	M.AegKo. 05 „Ausge- wählte Bereiche der ägypt. Kulturge- schichte aus kultur- wiss. Per- spektive“ (Wahl- pflicht) 6 C	M.AegKo. 09 „Ausge- wählte Bereiche der kopt. Kulturge- schichte aus kultur- wiss. Per- spektive“ (Wahl- pflicht) 6 C
3. Σ 0 C			
4. Σ 0 C			
Σ 18 C			

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Altorientalistik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studienfach Altorientalistik bietet die Möglichkeit, die Kulturen und Gesellschaften des Alten Vorderen Orient vom Neolithikum bis in die nachchristliche Zeit in ihrer Vielfalt und Vielfältigkeit zu erfassen, ihre Sprachen, Literaturen und Lebenswelten kennenzulernen und zu erforschen und schließlich, sich die entsprechenden methodischen Zugänge anzueignen.

(2) ¹Ausbildungsziel ist die Fähigkeit, sich mit den Gegenständen des Faches selbständig wissenschaftlich befassen zu können. ²Im Einzelnen heißt dies

- a) Erwerb erweiterter Kenntnisse der keilschriftlichen Epigraphik und Paläographie;
- b) Kenntnis der wichtigsten Chronolekte und Literaturgenres des Sumerischen und des Akkadischen und die Fähigkeit, Texte angemessen interpretieren zu können;
- c) Aneignung vertiefter Kenntnisse des Sumerischen und der sumerischen Literatur;
- d) Kompetenz in der Anwendung philologisch-historischer, literaturtheoretischer und religionswissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel, komplexe kulturelle Sachverhalte technisch und intellektuell durchdringen und daraus selbständig Problemlösungen erarbeiten zu können;
- e) Aneignung interkultureller Kompetenz und der Fähigkeit zum Wissenstransfer.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten der altorientalischen Kulturen erwerben. ²Die Ausbildung qualifiziert für eine fachbezogene wissenschaftliche Karriere an Universitäten, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Faches, Bibliotheken, Museen und Sammlungen im In- und Ausland. ³Sie legt die Grundlagen für eine fachbezogene Professionalisierung und ist Eingangsvoraussetzung für einschlägige Graduiertenkollegs und weiterführende Promotionsstudiengänge. ⁴Außerhalb des universitären oder wissenschaftsnahen Bereichs kommen vor allem qualifizierte Tätigkeiten bei Verlagen, Zeitungen, Fernsehanstalten, Reiseveranstaltern, in der Erwachsenenbildung oder im Buch- und Kunsthandel in Betracht.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums Altorientalistik mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Altorientalistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C,

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Altorientalistik nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpa-

kete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, aus dem Modulangebot der Philosophischen Fakultät fehlende Sprachkenntnisse zu ergänzen, erweiterte Methodenkenntnisse zu erwerben und sich vertiefte Kenntnisse der Formen wissenschaftlichen Arbeitens und Publizierens (neue Medien) anzueignen.

(6) ¹Die Themenvergabe für die Masterarbeit soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ²Hierbei können auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts vertieft werden. ³Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des Berufseinstieges dient.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Altorientalistik“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 36 C im Fachstudium Altorientalistik, bestanden sein.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Altorientalistik als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet.

(2) Studierenden, die Altorientalistik im Rahmen eines 36-Credit-Modulpakets oder eines 18-Credit-Modulpakets belegen, werden neben vertieften Kenntnissen der akkadischen Sprache und der Keilschrift (Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C; Zugangsvoraussetzung) Grundkenntnisse der Vorderasiatischen Archäologie und Siedlungsgeschichte dringend empfohlen.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,

– am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2677) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2685) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Altorientalistik zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Altorientalistik“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden. Module oder deren Äquivalente, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

a. Fachstudium Altorientalistik

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.AO.1 Altorientalistisches Forschungsmodul (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden; soweit Kenntnisse des Sumerischen nicht im Umfang von wenigstens 18 C nachgewiesen werden, sind die Module B.AO.11, B.AO.12 und B.AO.13 im noch fehlenden Umfang zu absolvieren (bis zu 18 C):

M.AO.3 Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext (9 C / 4 SWS)

M.AO.4 Quellen zum Menschenbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

M.AO.5 Quellen zum Götterbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

M.AO.6 Quellen zum Weltbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

M.AO.7 Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

B.AO.08 Mythen und Epen des Alten Orient (9 C / 4 SWS)

B.AO.09 Religionen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

B.AO.10 Literaturen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

B.AO.11 Sumerisch I (6 C / 2 SWS)

B.AO.12 Sumerisch II (6 C / 2 SWS)

B.AO.13 Sumerische Anfängerlektüre (6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch die folgenden Module absolviert werden:

M.AO.2a Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene A (3 C / 2 SWS)

- M.AO.2b Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B (6 C / 2 SWS)
 M.AO.8a Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik für Fortgeschrittene A
 (3 C / 2 SWS)
 M.AO.8b Interdisziplinäre Studien zur Altorientalistik für Fortgeschrittene B
 (6 C / 2 SWS)
 B.AO.02 Geschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
 B.AO.03 Alltag im Alten Orient (3 C / 2 SWS)
 B.AO.04 Religionsgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)
 B.AO.05 Literaturgeschichte des Alten Orient (3 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Altorientalistik

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Vertiefte Kenntnisse des Akkadischen und der Keilschrift (Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C).

bb. Wahlpflichtmodule:

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden; Module oder deren Äquivalente, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

- M.AO.3 Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext (9 C / 4 SWS)
 M.AO.4 Quellen zum Menschenbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 M.AO.5 Quellen zum Götterbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 M.AO.6 Quellen zum Weltbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 M.AO.7 Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 B.AO.08 Mythen und Epen des Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 B.AO.09 Religionen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
 B.AO.10 Literaturen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

b. Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Vertiefte Kenntnisse des Akkadischen und der Keilschrift (Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C).

bb. Wahlpflichtmodule:

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; Module oder deren Äquivalente, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden:

- M.AO.3 Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext (9 C / 4 SWS)
- M.AO.4 Quellen zum Menschenbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- M.AO.5 Quellen zum Götterbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- M.AO.6 Quellen zum Weltbild im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- M.AO.7 Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.08 Mythen und Epen des Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.09 Religionen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)
- B.AO.10 Literaturen im Alten Orient (9 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.AO.5 „Quellen zum Götter- bild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Inf.101 „Informatik I“ (Wahl) 9 C
2. Σ 33 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kul- tur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Sach.5-a „Ästheti- sche Kommunikation“ (Forschungsfelder) (Wahl) 3 C
3. Σ 24 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kul- turgeschichte aus kulturwissenschaft- licher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.03 „Ägyptische Kursiv- schriften“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul		
1. Σ 30 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kul- tur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6C	M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C					
2. Σ 33 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.AegKo.05 „Ausgewählte Berei- che der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaft- licher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.09 „Aus- gewählte Bereiche der koptischen Kul- turgeschichte aus kulturwissenschaft- licher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C0			
3. Σ 27 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C				M.AegKo.3 „Ägyptische Kursivschriften (Wahlpflicht) 6 C		SK.SH.04 Microsoft Powerpoint (Wahl) 3 C	B.Inf.101 „Infor- matik I“ (Wahl) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C		

3. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6 C	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		B.S-IT.2 „Excel“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.F-B1 „Französisch Grundstufe III B1“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6C	M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C			
2. Σ 30 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ind.1 „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	B.S-IT.2 „Excel“ (Wahl) 3 C	B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.FS.F-B1 „Französisch Grundstufe III B1“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

5. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)		Modulpaket „Klas- sische Archäolo- gie“ (18 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.AO.5 „Quellen zum Götter- bild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Wahlpflicht) 6 C		M.KAR.2b „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 10 C	SK.FS.F-B1 „Französisch Grund- stufe III B1“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kul- tur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorienta- listisches For- schungsmodul“ (Pflicht) 6 C			M.KAR.3b „Archäologische Ana- lyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C	B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
3. Σ 27 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturge- schichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturge- schichte“ (Wahlpflicht) 6 C		MS B.mat.951 „Wie stelle ich einen erfolgreichen Stipen- dianantrag“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

6. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Altiranistik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)			Modulpaket „Altiranistik“ (18 C)		Modulpaket „Indologie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6 C				M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 33 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ira.1 „Forschungsmethoden der iranischen Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.6 „Diachrone Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.1a „Der Hinduismus“ (Wahlpflicht) 6 C			
3. Σ 27 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ira.3 „Analyse iranischer Texte aus vorislamischer Zeit“ (Wahlpflicht) 6 C				SK.FS.F-B1 „Französisch Grundstufe III B1“ (Wahl) 6 C	SK.Kug.3a „Bildtheorie“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C								
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C				12 C	

7. Modulpakete „Altorientalistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 18 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur-)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

8. Modulpakete „Altorientalistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)- geschichtlichen Kon- text“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 18 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
3. Σ 9 C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)- geschichtlichen Kon- text“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C	M.AO.4 „Quellen zum Men- schenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

9. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)		Modulpaket „Ägyptologie“ (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C			M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.FS.F-B1 „Französisch Grundstufe III B1“ (Wahl) 6 C
3. Σ 12 C	M.AO.7 „Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C				B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
4. Σ 18 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6C		M.AegKo.04 „Neuägyptisch“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AegKo.03 „Ägyptische Kursive-schriften“ (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 15 C		M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			B.S-IT.2 „Excel“ (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (Wahlpflicht) 6 C		
7. Σ 30 C	Masterarbeit				
Σ 120 C	42 C		36 C		12 C

10. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)		Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C			M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
3. Σ 18 C	M.AO.7 „Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 12 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6C	B.AO.09 „Religionen im Alten Orient“ (Wahlpflichtmodul) 9 C			
5. Σ 15 C			M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		B.S-IT.2 „Excel“ (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C				SK.FS.F-B1 „Französisch Grundstufe III B1“ (Wahl) 6 C
7. Σ 30 C	Masterarbeit				
Σ 120 C	42 C		36 C		12 C

11. Fachstudium Altorientalistik im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Wintersemester - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Altorientalistik“ (42 C)		Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul		Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Wahlpflicht) 6 C		B.S-IT.2 „Excel“ (Wahl) 3 C
2. Σ 12 C	M.AO.1 „Altorientalistisches Forschungsmodul“ (Pflicht) 6 C		M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		MS B.mat.951 „Wie stelle ich einen erfolgreichen Stipendienantrag“ (Wahl) 3 C
3. Σ 12 C			M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		B.S-IT.1 „Word“ (Wahl) 3 C
4. Σ 18 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			
5. Σ 13 C				M.KAR.2b „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (Wahlpflicht) 10 C	B.AO.26 „Weitere altorientalische Sprache I“ (Wahlmodul) 3 C
6. Σ 17 C	B.AO.10 „Literaturen im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C			M.KAR.3b „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C	
7. Σ 30 C	Masterarbeit				
Σ 120 C	42 C		18 C	18 C	12 C

12. Modulpakete „Altorientalistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester – Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (36 C)
	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C
2. Σ 9 C	M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)- geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C
3. Σ 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C
4. Σ 9 C	B.AO.08 „Mythen und Epen des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C
5. Σ 0 C	
6. Σ 0 C	
7. Σ 0 C	
Σ 36 C	

Sem. Σ C	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)
	Modul
1. Σ 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C
2. Σ 0 C	
3. Σ 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C
4. Σ 0 C	
5. Σ 0 C	
6. Σ 0 C	
7. Σ 0 C	
Σ 18 C	

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studiengebiet Antike Kulturen – Geschichte des Altertums bietet die Möglichkeit, die politischen und historischen Entwicklungen der Staaten der Antiken Welt von den Hochkulturen des 3. Jahrtausends v.Chr. bis in die nachchristliche Zeit in ihrer Vielfalt und Vielfältigkeit zu erfassen, ihre Kultur, ihre Gesellschaftsstrukturen, ihre Denkmäler und Lebenswelten kennenzulernen und zu erforschen und schließlich, sich die entsprechenden methodischen Zugänge anzueignen.

(2) ¹Ausbildungsziel ist die Fähigkeit, sich mit den Gegenständen des Studiengebiets selbständig wissenschaftlich befassen zu können. ²Im Einzelnen heißt dies: Den Studierenden werden Kenntnisse der Geschichte des Altertums vermittelt. ³Hierbei finden alle Aspekte der antiken Geschichte Berücksichtigung, d.h. es werden neben der Historiographie und der Auswertung des Quellenmaterials auch allgemeine soziopolitische Themen, daneben Themen der antiken Wirtschaftsgeschichte, der Militärgeschichte, der Religions- und Geistesgeschichte einbezogen. ⁴Neben der Vermittlung historischen Wissens werden in den Veranstaltungen auch Fertigkeiten vermittelt: die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit den verschiedenen Quellengattungen, die Befähigung zur eigenständigen Erarbeitung eines Themas und zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen For-

schungsmeinungen, die Fähigkeit zur Präsentation sowohl der aktuellen Forschungslage als auch der eigenen Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form, der Umgang mit neuen Wegen der Recherche- und Präsentationspraxis.

(3) ¹Im Bereich des Master-Studiums soll eine vertiefte und eigenständige Auseinandersetzung mit Forschungsproblemen sowie ein Einüben der wissenschaftlichen Praxis erfolgen. ²Die Studierenden sollen exemplarisch an aktuelle Forschungsdiskussionen herangeführt werden. ³Gleichzeitig soll ihnen auch die Möglichkeit zu selbständiger Quellenarbeit und eigenen Forschungsarbeiten gegeben werden. ⁴Somit qualifiziert dieser Abschluss zu Tätigkeiten sowohl in der akademischen Lehre und Forschung als auch im Bildungsbereich und auf dem kulturellen Sektor. ⁵Tätigkeitsfelder bieten sich somit an akademischen Institutionen, weiterbildenden Einrichtungen, in Museen, Verlagen und Zeitungen, als qualifizierte Reisebegleitung etc. an.

(4) ¹Der Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Fach „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ sowie weitere, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse des Faches in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihres Faches durch Selbststudium zu folgen und weiterführende Studien in einschlägigen Promotionsstudiengängen aufzunehmen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Grundkenntnisse des Altgriechischen sowie der englischen Sprache und einer weiteren modernen Fremdsprache werden dringend empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums bietet den Studierenden die Möglichkeit einer historisch-epochalen Spezialisierung, die um quellenbezogene Module erweitert ist, welche über die historiographische Methodenkompetenz paradigmatische Wege zum Verständnis der Geschichte der antiken Kulturen eröffnen.

(6) Veranstaltungen zu den vier Epochen „Griechische Frühzeit und Klassik“ (M.ALTER.02), „Hellenismus“ (M.ALTER.03), „Römische Republik und Prinzipat“ (M.ALTER.04) sowie „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (M.ALTER.05) finden in abwechselnden regelmäßigen Turnusabständen statt.

(7) ¹Die Themenvergabe für die Masterarbeit soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ²Hierbei können auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts vertieft werden. ³Studierenden, die nach dem Masterstudium in die berufliche Praxis wechseln wollen, wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit so zu wählen, dass sie dem Zweck des Berufseinstieges dient.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird empfohlen, aus dem Modulangebot der Philosophischen Fakultät fehlende Sprachkenntnisse zu ergänzen, erweiterte Methodenkenntnisse zu erwerben und sich vertiefte Kenntnisse der Formen wissenschaftlichen Arbeitens und Publizierens (neue Medien) anzueignen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengabiets Antike Kulturen – Geschichte des Altertums, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18

C eingebracht werden können.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Antike Kulturen - Geschichte des Altertums, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Antike Kulturen – Geschichte des Altertums als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket "Antike Kulturen - Geschichte des Altertums" im Umfang von 36 C beinhaltet gleichermaßen eine epochen- wie quellenorientierte Ausbildung sowohl auf dem Gebiet der römischen als auch der griechischen Antike. ²Das Modulpaket "Antike Kulturen - Geschichte des Altertums" im Umfang von 18 C beinhaltet einen primär epochal ausgelegten Schwerpunkt in zumindest einem der beiden Teilbereiche. ³Über die vermittelten Kompetenzen werden Wege zum Verständnis der Geschichte der antiken Kulturen eröffnet.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2733) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2751) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Antike Kulturen – Geschichte des Altertums zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang Antike Kulturen – Geschichte des Altertums

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei der nachfolgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.03 „Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)

ii. Wird das Modul M.ALTER.02 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.6 „Quellen zum Weltbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.7 „Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen““ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

- M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)
- M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

iii. Wird das Modul M.ALTER.03 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)
- M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)
- M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (9 C / 4 SWS)
- M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)
- M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

iv. Wird das Modul M.ALTER.04 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)
- B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
- M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)
- M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

v. Wird das Modul M.ALTER.05 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)
- M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete Antike Kulturen – Geschichte des Altertums

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums

ii. Leistungen in Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Antike Kulturen, Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Geschichte, Griechische Philologie / Griechisch, Iranistik, Kulturanthropologie, Lateinische Philologie / Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophie, Politik oder Religionswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen drei der nachfolgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.03 „Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)

ii. Wird das Modul M.ALTER.02 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.6 „Quellen zum Weltbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.7 „Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen““ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)

M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)

M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

iii. Wird das Modul M.ALTER.03 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (9 C / 4 SWS)

M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

- M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)
- M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

iv. Wird das Modul M.ALTER.04 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)
- B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
- M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)
- M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

v. Wird das Modul M.ALTER.05 absolviert, so muss zusätzlich eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)
- M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)
- M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)
- M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

i. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums

ii. Leistungen in Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Antike Kulturen, Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Geschichte, Griechische Philologie / Griechisch, Iranistik, Kulturanthropologie, Lateinische Philologie / Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophie, Politik oder Religionswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 18 Anrechnungspunkten

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen zwei der nachfolgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.03 „Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)

M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es muss ein weiteres der nachfolgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

α. Wird das Modul M.ALTER.02 absolviert, kann aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.01 „Lektüre schwieriger ägyptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.6 „Quellen zum Weltbild im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.AO.7 „Quellen zu Staat und Gesellschaft im Alten Orient“ (9 C / 4 SWS)

M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)

M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)

M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

β. Wird das Modul M.ALTER.03 absolviert, kann aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.03 „Ägyptische Kursivschriften“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.2b „Altorientalistische Studien für Fortgeschrittene B“ (6 C / 2 SWS)

M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur)geschichtlichen Kontext“ (9 C / 4 SWS)

M.Gri.01a „Griechische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.02a „Griechische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)

M.Gri.03a „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)

M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)

M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

γ. Wird das Modul M.ALTER.04 absolviert, kann aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (6 C / 2 SWS)

B.AegKo.27a „Ausgewählte ägyptische Denkmäler“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.05 „Ausgewählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.07 „Religionsformen auf ägyptischem Boden in koptisch-spätantiker Zeit“ (6 C / 2 SWS)

M.KAR.1 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)

M.KAR.3 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (9 C / 4 SWS)

M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)

M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)

M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)

M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)

M.UFG.03a „Siedlungsarchäologie: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)

M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

δ. Wird das Modul M.ALTER.05 absolviert, kann aus folgenden Modulen ausgewählt werden:

M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.04a „Einführung in das Neuägyptische: Neuägyptisch I“ (6 C / 2 SWS)

M.AegKo.06 „Lektüre schwieriger koptischer Texte“ (9 C / 2 SWS)

M.AegKo.09 „Ausgewählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte aus kulturwissenschaftlicher Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.KAR.2a „Gattungen, Epochen, Regionen II“ (9 C / 4 SWS)

- M.Lat.01a „Lateinische Literatur im Kontext“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.02a „Lateinische Sprache: „Literarisches Übersetzen“ (6 C / 2 SWS)
- M.Lat.03a „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (6 C / 4 SWS)
- M.UFG.01a „Kulturgeschichte I: Oberseminar“ (6 C / 2 SWS)
- M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (6 C)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Inf.101 „Informatik I“ (Wahl) 9 C
2. Σ 30 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 30 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

2. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.A-A1-1 Arabisch Grundstufe I-A1.1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.A-A1-2 Arabisch Grundstufe II - A1.2 (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ASp.1 „Deskriptive Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.5 „Quellen zum Götterbild im Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 33 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ASp.4 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.F-A1-1 Französisch Grundstufe I- A1.1 (Wahl) 6 C	SK.FS.A-A1-1 Arabisch Grundstufe I- A1.1 (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C		M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild des Alten Orient“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.06 „Lektüreübung: Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.ALTER.02 „Griechische Frühzeit und Klassik“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 6 C	M.ALTER.09 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.ALTER.03 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

5. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ (Wahl) (9 C)
2. Σ 30 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipatszeit“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 30 C	M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

6. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.A-A1-1 Arabisch Grundstufe I-A1.1 (Wahl) (6 C)
2. Σ 30 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipatszeit“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.FS.A-A1-2 Arabisch Grundstufe II - A1.2 (Wahl) (6 C)
3. Σ 30 C	M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

7. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C			M.AO.3 „Sumerische Texte in ihrem (kultur-)geschichtlichen Kontext“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.FS.F-A1-1 Französisch Grundstufe I- A1.1 (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Römische Republik und Prinzipatszeit“ (Wahlpflicht) 6 C		M.ASp.1 „Deskriptive Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.4 „Quellen zum Menschenbild im Alten Orient“ 9 C		
3. Σ 33 C	M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.09 „Lektüreübung: Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.01 „Altertumswissenschaftliches Kolloquium“ (Pflichtmodul) 6 C	M.ASp.4 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.FS.A-A1-1 Arabisch Grundstufe I- A1.1 (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

8. Modulpakete „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ALTER.03 „Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.07 „Lektüreübung: Hellenismus“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Rö- mische Republik und Prinzipatszeit“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.09 „Lektüreübung: Rö- mische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Antike Kulturen – Ge- schichte des Altertums “ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 0 C		
2. Σ 12 C	M.ALTER.08 „Lektüreübung: Rö- mische Republik und Prinzipatszeit“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.04 „Römische Republik und Prinzipat“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.ALTER.05 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das wissenschaftliche Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der prähistorischen Kulturen Europas.

(2) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bereitet auf die Tätigkeit als Prähistorikerin bzw. Prähistoriker in Museen, Denkmalpflegeeinrichtungen, Grabungsfirmen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor, die sich mit ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Europas befassen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;

c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Ur- und Frühgeschichte nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das Fachstudium Ur- und Frühgeschichte gliedert sich in fünf Module, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind; insgesamt sind im Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ im Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte 42 C zu erbringen.

(6) ¹Im Modul M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ üben die Studierenden vertiefend das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten. ²Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug

auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch.³Dabei dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module (M.UFG.01–03) hergestellt werden.⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(7) Um die individuelle fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung des Studiums zu planen sowie sinnvoll auszugestalten und im Hinblick auf künftige Berufsfelder oder Tätigkeitsbereiche wird eine Studienberatung am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters dringend empfohlen.

(8) ¹Es wird empfohlen, die Schlüsselkompetenzmodule im Hinblick auf die späteren Berufsfelder auszuwählen. ²Für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ bieten sich insbesondere Module aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie und Kunstgeschichte an.

(9) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das Abfassen der Masterarbeit. ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung.

(10) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner Modulpakete des Studiengebiets Ur- und Frühgeschichte, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können, sowie Studienangebote des Seminars für Ur- und Frühgeschichte, die im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge absolviert werden können.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 36 C im Fachstudium Ur- und Frühgeschichte, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 6 Studium als Modulpaket

- (1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.
- (2) Wird das Fachgebiet Ur- und Frühgeschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs studiert, sind Module im Umfang von 36 C oder 18 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I) erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich in Anlage II.
- (4) Die Studierenden des Modulpakets sollten bereits zu Studienbeginn über grundlegende Kenntnisse der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie Europas verfügen.

§ 7 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Fachsemesters,
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 34/2009 S. 3648) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 34/2009 S. 3653) außer Kraft.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Ur- und Frühgeschichte zugelassen waren, nach der

Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Ur- und Frühgeschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Ur- und Frühgeschichte im Umfang von 42 C

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C/ 2 SWS)
- M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.04* „Kulturgeschichte II“ (6 C)
- M.UFG.05* „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

2. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dabei können auch folgende Wahlmodule absolviert werden:

- M.UFG.07* „GIS“ (3 C/ 1 SWS),
- M.UFG.08* „Statistik II“ (3 C/ 1 SWS),
- M.UFG.09* „Museumskunde“ (3 C/ 1 SWS),
- M.UFG.10* „Denkmalpflege“ (3 C/ 1 SWS),

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpakete des Studiengbietes Ur- und Frühgeschichte (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C

a. Zugangsvoraussetzungen

keine

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.UFG.01* „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)
- M.UFG.02* „Topographie I“ (9 C/ 2 SWS)
- M.UFG.03* „Siedlungsarchäologie“ (10 C / 4 SWS)

M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (7 C)

2. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 18 C

a. Zugangsvoraussetzungen

keine

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (10 C / 4 SWS)

M.UFG.06 „Topographie II“ (8 C / 2 SWS)

III. Studienangebote im Professionalisierungsbereich anderer Master-Studiengänge

Studierende des Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ können folgende Module innerhalb des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

M.UFG.07 „GIS“ (3 C / 1 SWS),

M.UFG.08 „Statistik II“ (3 C / 1 SWS),

M.UFG.09 „Museumskunde“ (3 C / 1 SWS),

M.UFG.10 „Denkmalpflege“ (3 C / 1 SWS),

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C
(Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 31 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 30 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medien- management“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) (3 C)
2. Σ 33 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fort- geschrittene“ (Pflicht) (7 C)		M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		
3. Σ 27 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.4a Archäologische Wissenskompetenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

3. Modulpakete „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		1. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
2. Σ 21 C	M.UFG.03 „Siedlungs- archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	2. Σ 4 C		
3. Σ 0 C				3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

4. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C
(Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.Kug.02 „Praxis“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3C)
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.Kug.03 „Kunsttheorie“ (Wahlpflicht) (9 C)	M.Kug.04 „Medienmanagement“ (Wahlpflicht) (9 C)		
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)			M.Kug.01 „Forschung“ (Wahlpflicht) (9 C)		M.UFG.08 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

5. Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Ur- und Frühgeschichte“ (42 C)			Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.UFG.03 „Siedlungsarchäologie“ (Pflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Pflicht) (7 C)	M.KAR.2 Gattungen, Epochen, Regionen II (Wahlpflicht) (12 C)		M.UFG.08 Statistik II (Wahl) (3 C)		
2. Σ 32 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Pflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Pflicht) (9 C)		M.KAR.1 Archäologie als Kulturwissenschaft (Wahlpflicht) (9 C)	M.KAR.3 Archäologische Analyse und historische Synthese (Wahlpflicht) (9 C)			
3. Σ 26 C	M.UFG.04 „Kulturgeschichte II“ (Pflicht) (6 C)				M.KAR.4a Archäologische Wissenskompetenz (Wahlpflicht) (6 C)	M.UFG.10 Denkmalpflege (Wahl) (3 C)	M.UFG.07 GIS (Wahl) (3 C)	M.UFG.09 Museumskunde (3 C)
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C		

6. Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (36 C)			Sem. Σ C	Modulpaket „Ur- und Frühgeschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 17 C	M.UFG.03 „Siedlungs-archäologie“ (Wahlpflicht) (10 C)		M.UFG.05 „Geländepraktikum für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) (7 C)	1. Σ 0 C		
2. Σ 15 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.02 „Topografie I“ (Wahlpflicht) (9 C)		2. Σ 14 C	M.UFG.01 „Kulturgeschichte I“ (Wahlpflicht) (10 C)	M.UFG.06 „Topografie II“ (Wahlpflicht) (8 C)
3. Σ 4 C				3. Σ 4 C		
4. Σ 0 C				4. Σ 0 C		
Σ 36 C				Σ 18 C		

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.04.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 08.09.2010 die Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung
für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkte
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 Modulübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China.

(2) Der internationale Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium mit dem verbundenen Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) Interkulturelle Germanistik Deutschland – China der Universität Göttingen und „Master of Arts“ („M.A.“) Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing beziehungsweise der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventen als Kulturmittler für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium bereitet auf Tätigkeiten als Interkulturelle Germanistin oder Interkultureller Germanist in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Gebieten interkultureller Sprach- und Kulturvermittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. ³Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium von deutschen und chinesischen Studierenden sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) ¹Auf Grund der Besonderheiten dieses internationalen Studiengangs gelten in gesondert gekennzeichneten Einzelfällen abweichende Regelungen abhängig davon, an welcher Universität die Zulassung für das Studium erteilt wird (Heimatuniversität). ²Hierbei werden Studierende, deren Heimatuniversität die Georg-August-Universität Göttingen ist, als Göttinger Studierende, Studierende, deren Heimatuniversität die Universität Nanjing ist, als Nanjinger Studierende sowie Studierende, deren Heimatuniversität die Beijing Foreign Studies University ist, als Beijinger Studierende bezeichnet.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität und die Universität Nanjing bzw. die Georg-August-Universität Göttingen und die Beijing Foreign Studies University jeweils den Hochschulgrad „Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“). ²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing oder der Georg-August-Universität und der Beijing Foreign Studies University bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist als deutsch-chinesischer Studiengang konzipiert und bietet damit den Studierenden die Möglichkeit, ein strukturiertes Studienprogramm an der Universität Göttingen und an einer der beiden Partnerhochschulen in China zu absolvieren. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. ³Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium an der Universität Nanjing oder der Beijing Foreign Studies University im zweiten Studienjahr gemeinsam fort. ⁴Näheres zum Studienverlauf regelt die Studienordnung.

(2) ¹Die Struktur des Studiengangs und das von den durchführenden Einrichtungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems. ²Sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen. ³Neben dem gemeinsamen Kerncurriculum und der analogen Gliederung des Studiums gibt es Unterschiede in den Studienstrukturen, die im Folgenden jeweils kenntlich gemacht werden.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. ²Hiervon abweichend haben sich Nanjinger und Beijinger Studierende für in der Regel fünf Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen einzuschreiben.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich entsprechend der berücksichtigten jeweiligen Strukturvorgaben folgendermaßen verteilen.

Göttingen

(a) auf das Fachstudium 56 C

(b) auf den Studienschwerpunkt „Kultur- und Literaturvermittlung“ 34 C

(c) auf das Mastermodul 30 C

Nanjing

(a) auf das Fachstudium 56 C

(b) auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 34 C

(c) auf das Mastermodul 30 C

Beijing

(a) auf das Fachstudium 56 C

(b) auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 34 C

(c) auf das Mastermodul 30 C

Schlüsselkompetenzen 12 C

(5) ¹Die Studierenden der beteiligten Universitäten erbringen einen Teil der 120 Credits an der deutschen sowie an einer der chinesischen Universitäten. ²Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweiligen Hochschule zu erbringen sind, werden im Modulkatalog sowie der Studienordnung festgelegt.

(6) ¹Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf und die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs gibt die Studienordnung.

(7) ¹Prüfungen von Modulen, die nicht Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des Studiengangs und für das Erreichen des Studienziels nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Das Ablegen freiwilliger Zusatzprüfungen ist bis zum Abschluss des Studiums möglich.

§ 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Es werden hochschulspezifische Studienschwerpunkte gebildet. ²Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“, für die Beijing Foreign Studies University der Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ und für die Universität Göttingen der Studienschwerpunkt „Kultur- und Literaturvermittlung“. ³Die Aufnahme des Studiums an einer der drei Hochschulen legt in der Regel den Studienschwerpunkt fest. ⁴Über

Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils 34 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einem Modul können Zugangsvoraussetzungen insbesondere in Form anderer Module bestimmt werden. ²Das Nähere ist im Modulkatalog festgelegt. ³Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ⁴Das Nähere ist im Modulkatalog festgelegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten

¹Studienabschnitte sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der einen Partneruniversität erbracht wurden, werden auf der Grundlage und im Rahmen der von den Partneruniversitäten anerkannten Prüfungs- und Studienordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung und in vollem Umfang von der anderen Partneruniversität bei der Ablegung der Masterprüfung einbezogen. ²Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde und wird bei der Erstellung sowie der Überarbei-

tung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von den durchführenden Einrichtungen der Partneruniversitäten beachtet. ³Die Partneruniversitäten werden hierbei ECTS- Punkte bzw. diesen entsprechende Punkte verwenden.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) ¹Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Eine nicht bestandene Modulteilprüfung kann durch eine Bestandene ausgeglichen werden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit oder Teilprüfung des Mastermoduls (Masterkolloquium) kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 78 C. ²Einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten, können auf Antrag während oder nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform an der jeweiligen Heimatuniversität zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen die jeweils beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d. eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers;
- e. ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

³Der Vorschlag nach lit. c) sowie der Nachweis nach lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

§ 10 Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und ergänzt durch eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden von den Göttinger Studierenden 27 C erworben, von den Nanjinger Studierenden 27 C und von den Beijinger Studierenden 27 C. ⁴Die unterschiedlichen Zeitangaben für die Abfassung der Masterarbeiten tragen dem Umstand Rechnung, dass die Nanjinger und Beijinger Studierenden die Masterarbeit in der Fremdsprache abfassen. ⁵Göttinger Studierende absolvieren während der Masterarbeit ein weiteres Modul, um die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule für die Vergabe des Doppelabschlusses zu erfüllen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in entsprechenden Vorträgen ihre Masterarbeit vor und erwerben durch das Kolloquium 3 C.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Für die Göttinger Studierenden kommen die Erstbetreuenden von der Universität Göttingen, für die Nanjinger Studierenden von der Universität Nanjing, für die Beijinger Studierenden von der Universität Beijing. ³Die Zweitbetreuenden kommen in der Regel jeweils von der anderen Partnerhochschule. ⁴Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁵Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁷Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁸Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Göttinger Studierende 6 Monate, für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 9 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll fünf Wochen nicht überschreiten.

(9) Soweit ein bestimmtes Prüfungsamt zuständig ist, werden Fristen durch Studierende auch dadurch gewahrt, dass die entsprechende Verfahrenshandlung bei dem Prüfungsamt der jeweiligen Partneruniversität vorgenommen wird.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gem. § 16 APO bewertet. ²Die Umrechnung von Prüfungsergebnissen der Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen wie folgt

Georg-August-Universität Göttingen		Universität Nanjing / Beijing Foreign Studies University		
Deutsche Bezeichnung	deutscher Notenwert	Grade	chinesischer Notenwert	Definition
sehr gut (bis einschließlich 1,5)	1	100% - 95 %	5	excellent
	1,3	90 % - 94 %		
Gut (über 1,5 – einschließ- lich 2,5)	1,7	80 % - 89 %	4	very good
	2	75 % - 79 %	3	good
	2,3	70 % - 74 %		
befriedigend (über 2,51 - einschließ- lich 3,5)	2,7	68 % - 69 %	2	pass
	3	66 % - 67 %		
	3,3	64 % - 65 %		
ausreichend (über 3,51 - einschließ- lich 4,0)	3,7	62 % - 63 %		
	4	60 % - 61 %		
nicht ausreichend (über 4,0)	4,3	< 60 %	1	fail
	4,7			
	5			

(2) ¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für das Mastermodul ist hiervon abweichend die Prüfungskommission der Heimatuniversität zuständig.

(2) Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Göttinger Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen wählen ebenfalls jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing und Beijing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit und das Mastermodul bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note des Mastermoduls. ²Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,

- a. wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 14 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden der Partnerhochschulen nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.
- (4) Die an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.
- (5) Während der Studienzeiten an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing nutzen die Studierenden die jeweiligen Prüfungsverwaltungssysteme der Partnerhochschulen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält unverzüglich nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs ein Zeugnis der Universität Göttingen mit Anlagen nach den Regeln der APO. ²Die Göttinger Studierenden erhalten das Zeugnis der Heimatuniversität und das der chinesischen Partnerhochschule in der Regel im September. ³Die Universität Göttingen stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.
- (2) ¹Die Nanjinger und Beijinger Studierenden erhalten ihre Abschlusszeugnisse im Januar des jeweiligen Abschlussjahres. ²Die Universität Nanjing bzw. ³BFSU stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.
- (3) ¹Die jeweiligen Partneruniversitäten stellen den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement aus. ²Dieses Diploma Supplement soll die Bestandteile des Masterabschlusses ausführlich beschreiben und deutlich machen, an welcher Partneruniversität und/oder in welchem Studienschwerpunkt die verschiedenen Teile des Masterabschlusses erworben wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**I.1. Module für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China
(Göttinger Studierende) Studienschwerpunkt: *Kultur- und Literaturvermittlung***

a) Pflichtmodule:

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 56 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.1Gö/Nan/Bei	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	6 C
M.IKG.2Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder I	8 C
M.IKG.3Gö	Chinesische Sprache, Kultur und Medien I	8 C
M.IKG.4Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder II	8 C
M.IKG.5Gö/Nan/Bei	Lektürekanon	6 C
M.IKG.6Gö	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II	8 C
M.IKG.8Gö/Nan	Chinesische Sprache, Kultur und Medien III	8 C
M.IKG.9Gö/Nan	Chinesische Sprache, Kultur und Medien IV	4 C

b) Wahlpflichtmodule:

Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlweise:

M.IKG.A1Gö/Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	4 C
M.IKG.A2Gö/Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung	8 C
M.IKG.7Gö/Nan	Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	6 C
M.IKG.A3Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	8 C
M.IKG.A4Gö/Nan	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	8 C
M.IKG.10Gö/Nan	Mastermodul	30 C

oder

M.IKG.A1Gö/Bei	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	8 C
M.IKG.A2Gö/Bei	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung	4 C
M.IKG.7Gö/Bei	Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	6 C
M.IKG.A3Gö/Bei	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	8 C
M.IKG.A4Gö/Bei	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur	8 C
M.IKG.10Gö	Mastermodul	30 C

Zur Zertifizierung des Studienschwerpunkts *Kultur- und Literaturvermittlung* müssen wahlweise die Module:

M.IKG.A1Gö/Nan + M.IKG.A2Gö/Nan + M.IKG.A3Gö/Nan + M.IKG.A4Gö/Nan + M.IKG.7Gö/Nan im Umfang von 34 C

oder

M.IKG.A1Gö/Bei + M.IKG.A2Gö/Bei + M.IKG.7.Gö/Bei + M.IKG.A3Gö/Bei + M.IKG.A4Gö/Bei im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden

I.2. Module für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China (Nanjinger Studierende) Studienschwerpunkt: *Bildungs- und Wissenskulturen*

a) Pflichtmodule:

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 56 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.1Gö/Nan/Bei	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	6 C
M.IKG.2Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder I	8 C
M.IKG.3Nan	Wissenschaftskommunikation I	8 C
M.IKG.4Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder II	8 C
M.IKG.5Gö/Nan/Bei	Lektürekanon	6 C
M.IKG.6Nan	Wissenschaftskommunikation II	4 C
M.IKG.8Nan	Academic reading and writing	2 C
M.IKG.B1Nan	Politische Philosophie I	2 C
M.IKG.B2Nan	Politische Philosophie II	4 C
M.IKG.9Nan	Wissenschaftskommunikation III	8 C

b) Wahlpflichtmodule:

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.A1Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	4 C
M.IKG.A2Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung	8 C
M.IKG.7Nan	Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	6 C
M.IKG.A3Nan	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	8 C
M.IKG.A4Nan	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	8 C
M.IKG.10Nan	Mastermodul	30 C

Zur Zertifizierung des Studienschwerpunkts *Bildungs- und Wissenskulturen* müssen die Module M.IKG.A1Nan + M.IKG.A2Nan + M.IKG.A3Nan + M.IKG.A4Nan + M.IKG.7Nan + M.IKG.10Nan im Umfang von 34 C erfolgreich absolviert werden.

I.3. Module für den Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China (Beijinger Studierende) Studienschwerpunkt: *Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen*

a) Pflichtmodule:

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 56 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.1Gö/Nan/Bei	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	6 C
M.IKG.2Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder I	8 C
M.IKG.3Bei	Wirtschaftskommunikation I	4 C
M.IKG.4Gö/Nan/Bei	Forschungsperspektiven und Themenfelder II	8 C
M.IKG.5Gö/Nan/Bei	Lektürekanon	6 C
M.IKG.6Bei	Wirtschaftskommunikation II	4 C
M.IKG.8Bei	Kulturen übersetzen und dolmetschen	8 C
M.IKG.B1Bei	Politische Philosophie I	2 C
M.IKG.B2Bei	Politische Philosophie II	2 C
M.IKG.9Bei	Wissenschaftskommunikation	8 C

b) Wahlpflichtmodule:

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.A1Bei	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen	8 C
M.IKG.A2Bei	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung	4 C
M.IKG.7Bei	Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung	6 C
M.IKG.A3Bei	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	8 C
M.IKG.A4Bei	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur	8 C
M.IKG.10Bei	Mastermodul	30 C

Zur Zertifizierung des Studienschwerpunkts *Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen* müssen die Module M.IKGA1Bei + M.IKGA2Bei + M.IKGA3Bei + M.IKGA4Bei + M.IKG7Bei + M.IKG10Bei im Umfang von 64 C erfolgreich absolviert werden

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.04.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.09.2010 die Neufassung der Studienordnung für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung
für den internationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf (allgemeine Regelungen)
- § 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf (hochschulspezifische Regelungen)
- § 6 Mastermodul, Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1

Studienverläufe Master Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China an der Georg-August-Universität Göttingen, der Universität Nanjing und der Beijing Foreign Studies University.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des internationalen Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland - China (mit Doppelabschluss)“ der Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Interkulturelle Germanistik befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen von Interkulturalität, von Sprach- und Kulturbeschreibung sowie von Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Kontexten. ²Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in wissenschaftlichen sowie beruflichen Praxis- und Problemfeldern des transnationalen Kultur- und Wissenstransfers, der interkulturellen Sprach- und Kulturvermittlung sowie der interkulturellen Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

(2) Der Master-Studiengang Interkulturelle Germanistik Deutschland – China mit dem verbundenen Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) Interkulturelle Germanistik Deutschland – China der Universität Göttingen und „Master of Arts“ (M.A.) Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing bzw. der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventen als Kulturmittler für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren.

(3) ¹Das Konzept des Studiengangs verbindet eine fachwissenschaftliche interkulturell und kulturwissenschaftlich ausgerichtete germanistische Ausbildung mit einer berufsbezogenen Spezifizierung und der Vermittlung von praxisrelevanten Schlüsselkompetenzen. ²Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Seminare integrieren interkulturelle und kulturwissenschaftliche Sichtweisen, um die Studierenden zu Sprach- und Kulturkennern auszubilden. ³Die beteiligten Universitäten bilden dabei je eigene wissenschaftliche und berufsqualifizierende Studienschwerpunkte aus, die die speziellen Ausbildungsziele und -traditionen ihrer jeweiligen Germanistik-Abteilungen aufnehmen und auf entsprechende Berufsfelder in Deutschland und China zugeschnitten sind. ⁴Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“; für die BFSU der Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ und für die Universität Göttingen der Studienschwerpunkt „Kultur- und Literaturvermittlung“. ⁵Die Aufnahme des Studiums an einer der drei Hochschulen legt in der Regel den Studienschwerpunkt fest.

(4) Entsprechend dieser Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten als Interkulturelle Germanistin oder Interkultureller Germanist in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor,

- a) die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung, Kulturvermittlung und -transfer im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- b) die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen – insbesondere in der deutsch-chinesischen – Zusammenarbeit tätig sind,
- c) die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen wechselseitiger kultureller Repräsentationen thematisieren, Projekte des praktischen Kulturtransfers realisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten,
- d) die in der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher und politischer Kooperationen interdisziplinär und interkulturell ausgebildete Dolmetscher, Übersetzer und Kulturmittler benötigen,
- e) die an einer inter- und transkulturellen Fundierung und Erweiterung curricularer und hochschuldidaktischer Fragen arbeiten.

(5) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kultur(ver-)mittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen, und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. ³Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium von deutschen und chinesischen Studierenden sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

(6) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. ²Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahlweise an der Universität Nanjing oder der BFSU im zweiten Studienjahr gemeinsam fort.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Göttinger Studierende 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. ²Die Regelstudienzeit beträgt für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 5 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf (allgemeine Regelungen)

(1) Das Studium ist als deutsch-chinesischer Doppelabschluss Studiengang konzipiert und bietet damit den Studierenden die Möglichkeit, ein strukturiertes Studienprogramm an der Universität Göttingen und an einer der beiden Partnerhochschulen in China zu absolvieren.

(2) ¹Das Studienkonzept sieht vor, dass die chinesischen und deutschen Studierenden so weit wie möglich ihr Studium gemeinsam absolvieren, von Beginn des Studiums an in eine interkulturelle Studiensituation eintreten und in Teams und Tandems kulturübergreifend arbeiten und lernen. ²Zur Umsetzung dieses Konzepts gliedert sich das Studium in zwei Studienabschnitte.

(3) ¹Alle Studierenden absolvieren das erste Studienjahr gemeinsam an der Universität Göttingen. ²Das zweite Studienjahr absolvieren alle Studierenden in China, wobei die gleiche Anzahl an Göttinger Studierenden das Studium an den Partnerhochschulen in Nanjing beziehungsweise in Beijing fortsetzt. ³Die Nanjinger und Beijinger Studierenden kehren dabei an ihre jeweilige Hochschule zurück. ⁴Die Göttinger Studierenden wählen eine der beiden Partnerhochschulen aus, um dort das zweite Studienjahr (drittes und viertes Semester) zu absolvieren. ⁵Die Wahl der Hochschule erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und berücksichtigt soweit wie möglich individuelle Studienziele. ⁶Ein vorbereitendes Beratungsgespräch ist allen Studierenden dringend empfohlen. ⁷Wählen mehr Göttinger Studierende eine der beiden Hochschulen aus, als dort Studienplätze für Göttinger Studierende vorhanden sind, entscheidet ein Auswahlverfahren, in dem die Studierenden ihre Präferenz schriftlich zu begründen haben. ⁸Die Göttinger Auswahlkommission des Studiengangs stellt die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien fest:

Individuelle Studienziele	(max	4	Punkte)
Berufliche Perspektiven, Praktikumsplatz	(max	4	Punkte)
Persönliche Gründe	(max	4	Punkte)

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungszeitpunkt erreichten Prüfungsleistungen. ⁹Besteht auch dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Struktur des Studiengangs und das von den beteiligten Abteilungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems, sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen.

(5) Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht der Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf (hochschulspezifische Regelungen)

(1) ¹Die grundlegenden studienschwerpunktübergreifenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse, insbesondere von Konzepten, Methoden und Theorien in den Bereichen interkulturelle Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft werden vor allem während des ersten Studienjahrs in Göttingen erworben und vertieft. ²Sie sind in Form folgender Pflichtmodule im Umfang von 28 C von allen Studierenden der Partneruniversitäten im ersten und zweiten Semester zu erbringen:

Modul M.IKG.1Gö/Nan/Bei: Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden (6 C)

Modul M.IKG.2Gö/Nan/Bei: Forschungsperspektiven und Themenfelder I (8 C)

Modul M.IKG.4Gö/Nan/Bei: Forschungsperspektiven und Themenfelder II (8 C)

Modul M.IKG.5Gö/Nan/Bei: Lektürekanon (6 C)

³Sie werden hochschulspezifisch durch weitere fachwissenschaftliche Module ergänzt, die den Studienschwerpunkten der Partneruniversitäten zugeordnet sind.

(2) ¹**Die Göttinger Studierenden** erwerben und vertiefen sprachliche und kulturelle Kompetenzen und Kenntnisse der Zielkultur China sprachbezogen durch die kulturkontrastive Vermittlung systematischer Grundlagen und domänenspezifischer Verwendungsweisen der chinesischen Sprache sowie thematisch durch die Vermittlung zentraler interkultureller Themen und deren Bedeutung für (fach-) wissenschaftliche und domänenspezifische Zusammenhänge in den nachfolgend aufgeführten fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 28 C:

Modul M.IKG.3Gö: Chinesische Sprache, Literatur und Medien I (8 C)

Modul M.IKG.6Gö: Chinesische Sprache, Literatur und Medien II (8 C)

Modul M.IKG.8Gö/Nan//Bei: Chinesische Sprache, Literatur und Medien III (8 C)

Modul M.IKG.9Gö/Nan//Bei: Chinesische Sprache, Literatur und Medien IV (4 C)

²Die Module M.IKG.3Gö und M.IKG.6Gö werden im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert; die Module M.IKG.8Gö/Nan//Bei und M.IKG.9Gö/Nan//Bei werden wahlweise entweder an der Universität Nanjing oder der BFSU absolviert. ³Aufschluss über die Studienverläufe an den jeweiligen Hochschulen geben die Übersichten zum Studienverlauf.

(3) ¹Der Schwerpunktbereich umfasst für Göttinger Studierende insgesamt 34 C. ²In ihm findet eine fachwissenschaftliche Spezifizierung und die hochschulspezifische Ausgestaltung des Studienschwerpunkts „Kultur- und Literaturvermittlung“ statt. ³Darunter sind folgende Wahl- und Wahlpflicht-Module zu subsumieren:

Modul M.IKG.A1Gö/Nan//Bei: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen (4 C)// (8 C)

Modul M.IKG.A2Gö/Nan//Bei: Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung (8 C)// (4 C)

Modul M.IKG.7Gö/Nan//Bei: Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung (6 C)

- Modul M.IKG.A3Gö/Nan: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen (8 C) //
- Modul M.IKG.A3Gö/Bei: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur (8 C)
- Modul M.IKG.A4Gö/Nan: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung (8 C) //
- Modul M.IKG.A4Gö/Bei: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur (8 C)

⁴Die Module M.IKG.A1Gö/Nan//Bei + M.IKG.A2Gö/Nan//Bei werden an der Universität Göttingen absolviert. Die Module M.IKG.7Gö/Nan//Bei, M.IKG.A3Gö/Nan//Bei und M.IKG.A4Gö/Nan//Bei an der Universität Nanjing oder der BFSU. ⁵Das Praxismodul M.IKG.7Gö/Nan//Bei wird an einer Institution abgelegt, die einen praxisorientierten Bezug zum Studienschwerpunkt „Kultur- und Literaturvermittlung“ anbietet.

(4) ¹ **Für die Nanjinger Studierenden** wird das gemeinsam in Göttingen absolvierte schwerpunktübergreifende fachwissenschaftliche Grundlagen- und Vertiefungsstudium (28 C) ergänzt durch weitere fachwissenschaftliche Module im Gesamtumfang von 28 C, die wie folgt erbracht werden müssen:

- Modul M.IKG.3Nan: Wissenschaftskommunikation I (8 C)
- Modul M.IKG.6Nan: Wissenschaftskommunikation II (4 C)
- Modul M.IKG.8Nan: Academic reading and writing (in English) (2 C)
- Modul M.IKG.9Nan: Wissenschaftskommunikation III (8 C)
- Modul M.IKG.B1+B2Nan: Politische Philosophie (6 C)

²In den Modulen M.IKG.3Nan, M.IKG.6Nan und M.IKG.9Nan erwerben und vertiefen die Nanjinger Studierenden in einer Verschränkung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten Kenntnisse und Kompetenzen in dem studienswerpunktrelevanten Bereich der deutsch-chinesischen Wissenschaftskommunikation und -interaktion. ³ Module M.IKG.3 Nan und M.IKG.6 Nan werden im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, Modul M.IKG.9 Nan an der Universität Nanjing und dort um Aspekte deutsch-chinesischer Wirtschaftskommunikation erweitert. ⁴Die Module M.IKG.8 Nan, M.IKG.B1+B2 Nan integrieren Strukturvorgaben der Universität Nanjing, die für alle Studierenden der Fremdsprachenfakultät verpflichtend sind und in der zweiten Studienhälfte an der Universität Nanjing absolviert werden.

(5) ¹Der Schwerpunktbereich umfasst für Nanjinger Studierende insgesamt 34 C. ²In ihm findet eine fachwissenschaftliche Spezifizierung und die hochschulspezifische Ausgestaltung des Studienschwerpunkts „Bildungs- und Wissenskulturen“ statt. ³Darunter sind folgende Module zu subsumieren:

- Modul M.IKG.A1Nan: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen (4)
- Modul M.IKG.A2Nan: Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung (8 C)
- Modul M.IKG.7Nan: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen (6 C)
- Modul M.IKG.A3Nan: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen (8 C)
- Modul M.IKG.A4Nan: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung (8 C)

⁴Die Teilmodule M.IKG.A1Nan + M.IKG.A2Nan werden an der Universität Göttingen absolviert. Modul M.IKG.7Nan wird ebenfalls an der Universität Göttingen absolviert, bzw. als Praktikum an einer Institution, die einen Praxisbezug zum Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen" anbietet. ⁵Die Module M.IKG.A3Nan und M.IKG.A4Nan werden an der Universität Nanjing abgelegt.

(6) ¹**Für die Beijinger Studierenden** wird das gemeinsame in Göttingen absolvierte fachwissenschaftliche Grundlagen- und Vertiefungsstudium (28 C) ergänzt durch weitere fachwissenschaftliche Module im Gesamtumfang von 28 C, die wie folgt erbracht werden müssen:

Modul M.IKG.3Bei: Wirtschaftskommunikation I (4 C)
Modul M.IKG.6Bei: Wirtschaftskommunikation II (4 C)
Modul M.IKG.8Bei: Kulturen übersetzen und dolmetschen (8 C)
Modul M.IKG.9Bei: Wissenschaftskommunikation (8 C)
Modul M.IKG.B1Bei+B2Bei: Politische Philosophie (4 C)

²In den Modulen M.IKG.3Bei, M.IKG.6Bei, M.IKG.8Bei und M.IKG.9Bei erwerben und vertiefen die Beijinger Studierenden in einer Verschränkung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten Kenntnisse und Kompetenzen in dem studienschwerepunktrelevanten Bereich des „Übersetzens“ von Kulturen, das anhand der Theorie und Praxis interkulturellen, translatorischen und interpretatorischen Handelns in zwei prominenten Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts, dem des Rechts und der Wirtschaft, exemplifiziert wird. ³Module M.IKG.3Bei und M.IKG.6Bei werden im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, die Module M.IKG.8Bei und M.IKG.9Bei an der BFSU, wobei das Modul M.IKG.9Bei theoretische Grundlagen und studienbezogene Kompetenzen der Wissenschaftskommunikation ergänzt. ⁴Die Module M.IKG.B1+B2Bei integrieren Strukturvorgaben der BFSU, die für alle Studierenden verpflichtend sind und in der zweiten Studienhälfte an der BFSU absolviert werden.

(7) ¹Der Schwerpunktbereich umfasst für Beijinger Studierende insgesamt 34 C. ²In ihm finden eine fachwissenschaftliche Spezifizierung und die hochschulspezifische Ausgestaltung des Studienschwerpunkts „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ statt. ³Darunter sind folgende Module zu subsumieren:

Modul M.IKG.A1Bei: Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen (8 C)
Modul M.IKG.A2Bei: Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung (4)
Modul M.IKG.7Bei: Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen (6 C)
Modul M.IKG.A3Bei: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur (8 C)
Modul M.IKG.A4Bei: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Sprache (8 C)

⁴Die Teilmodule M.IKG.A1Bei + M.IKG.A2Bei und M.IKG.7Bei werden an der Universität Göttingen absolviert, die Module M.IKG.A3Bei + M.IKG.A4Bei an der BFSU.

§ 6 Mastermodul, Anfertigung und Betreuung der Masterarbeit

(1) ¹Göttinger Studierende fertigen ihre Masterarbeit im 4. Semester an. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. ³Die Sprache der Arbeit ist deutsch. ⁴Eine Zusammenfassung auf Chinesisch ist Bestandteil der Arbeit. ⁵Sie ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ⁶Der Gesamtumfang des Mastermoduls beträgt 30 C. ⁷Das Modul M.IKG.10Gö Mastermodul (30 C) wird an einer der beiden chinesischen Partnerhochschulen absolviert. ⁸Das Masterkolloquium wird von den Lehrenden der jeweiligen Hochschule in enger Kooperation mit den Lehrenden der Universität Göttingen durchgeführt. ⁹Die Masterarbeit wird in der Regel von je einer Gutachterin oder einem Gutachter der Universität Göttingen und der Universität Nanjing oder der BFSU betreut.

(2) ¹Nanjinger Studierende fertigen ihre Masterarbeit im 4. und 5. Semester an. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate. ³Die Sprache der Arbeit ist deutsch. ⁴Eine Zusammenfassung auf Chinesisch ist Bestandteil der Arbeit. ⁵Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ⁶Der Gesamtumfang beträgt 30 C. ⁷Das Modul M.IKG.10.1Nan + M.IKG.10.2Nan Mastermodul (30 C) wird an der Universität Nanjing absolviert. ⁸Das Masterkolloquium wird von den Lehrenden der Universität Nanjing in enger Kooperation mit den Lehrenden in Göttingen und Beijing durchgeführt. ⁹Die Masterarbeit wird in der Regel von je einer Gutachterin oder einem Gutachter der Universität Göttingen und der Universität Nanjing betreut.

(3) ¹Beijinger Studierende fertigen ihre Masterarbeit im 4. und 5. Semester an. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate. ³Die Sprache der Arbeit ist deutsch. ⁴Eine Zusammenfassung auf Chinesisch ist Bestandteil der Arbeit. ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ⁵Der Gesamtumfang beträgt 30 C. ⁶Das Modul M.IKG.10.1Bei + M.IKG.10.2Bei Mastermodul (30 C) wird an der BFSU absolviert. ⁷Das Masterkolloquium wird von den Lehrenden der BFSU in enger Kooperation mit den Lehrenden in Göttingen und Beijing durchgeführt. ⁸Die Masterarbeit wird in der Regel von je einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität Göttingen und der BFSU betreut.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor dem Wechsel an die Partnerhochschule

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage 1 Studienverläufe

a. Göttinger Studierende in Göttingen und Nanjing

Module	SWS / C	Personal	Module / Veranstaltungen
1. Sem.			
M.IKG.1	4 / 6		in Göttingen
Gö/Nan/ Bei:		Casper-Hehne	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich: Eine Einführung
		Schweiger	Methoden und Konzepte kulturwissenschaftlicher Germanistik: Eine Einführung
M.IKG.2	6 / 8		Forschungsperspektiven und Themenfelder I
Gö/Nan/ Bei		Casper-Hehne	Interkulturelle Sprachwissenschaft I
		Albrecht	Kulturthemenforschung I
		(Anglistik)	Cultural Keywords (in English)
M.IKG.3	6 / 8*		Chinesische Sprache, Kultur und Medien I
Gö		(ZESS/OAS)	
M.IKG.A	2 / 4		Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen
1Gö/Nan		Schweiger	Kulturtransfer, Kultur- und Literaturvermittlung
18 / 26			
2. Sem.			
M.IKG.4	6 / 8		in Göttingen
Gö/Nan/ Bei:		Casper-Hehne	Forschungsperspektiven und Themenfelder II Interkulturelle Sprachwissenschaft II
		Albrecht	Kulturthemenforschung II
		(Anglistik)	Text and Context (in English)
M.IKG.5	2 / 6		Lektürekanon
Gö/Nan/ Bei:		Casper-Hehne	Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten
		Brinkschulte	Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte
		(ISZ)	
M.IKG.6	6 / 8		Chinesische Sprache, Kultur und Medien II
Gö		ZESS/OAS	
M.IKG.A	4 / 8		Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung
2Gö/Nan		Schweiger	Literaturvermittlung: artist in residence
		Yin Zhihong	Komparatistische Lektüren literarischer Texte und ihrer Kontexte
		(Nanjing)	
18 / 30			
3. Sem.			
M.IKG.7	2 / 6		in Nanjing
Gö/Nan		Yin Zhihong	Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung Praktikumsvor- und Nachbereitung Praktikum
M.IKG.A	4 / 8		Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen
3Gö/Nan		He Chengzhou	Representation of the Other: Theories and Practice (in English)
		Qin Wen	Chinabilder in deutschen Medien
M.IKG.A	4 / 8		Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung
4Gö/Nan		Yin Zhihong/ Kong Deming	Wissenschaftskommunikation: Theorie und Praxis
		Chang Lingling	Kontrastive Grammatik in Wissenschaft und Bildung
		Chen Min	Übersetzungstheorie in Wissenschaft und Bildung
M.IKG.8	6 / 8		Chinesische Sprache, Kultur und Medien III
Gö/Nan		IIS	
16 / 30			

4. Sem.			in Nanjing
M.IKG.9	2 / 4	IIS	Chinesische Sprache, Kultur und Medien IV
Gö/Nan			
M.IKG.1	3 / 30	Kong, Yin,	Mastermodul
OGö/Nan		Chang, Wang/ Casper-Hehne/ Schweiger	Masterkolloquium Master Arbeit
5 / 34			
Gesamt 57 / 120			

* 4 SWS finden als Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit statt

Abkürzungen:

ZESS (Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen); OAS (Ostasiatisches Seminar)

ISZ (Internationales Schreibzentrum)

IIS (Institute for International Students)

b. Göttinger Studierende in Göttingen und Beijing

Module	SWS / C	Personal	Module / Veranstaltungen
1. Sem.			
M.IKG.1 Gö/Nan/ Bei	4 / 6	Casper-Hehne Schweiger	in Göttingen Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich: Eine Einführung Methoden und Konzepte kulturwissenschaftlicher Germanistik: Eine Einführung
M.IKG.2 Gö/Nan/ Bei	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht (Anglistik)	Forschungsperspektiven und Themenfelder I Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung I Cultural Keywords (in English)
M.IKG.3 Gö	6 / 8*	ZESS/ OAS	Chinesische Sprache, Kultur und Medien I
M.IKG.A 1Gö/Bei	4 / 8	Schweiger Wang Jianbin (Beijing)	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen Kulturtransfer, Kultur- und Literaturvermittlung Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen
20 / 30			
2. Sem.			
M.IKG.4 Gö/Nan/ Bei	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht Anglistik	in Göttingen Forschungsperspektiven und Themenfelder II Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung II Kulturthemenforschung II Text and Context (in English)
M.IKG.5 Gö/Nan/ Bei	2 / 6	Casper-Hehne Brinkschulte	Lektürekanon Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte
M.IKG.6 Gö	6 / 8	ZESS/OAS	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II
M.IKG.A 2Gö/Bei	2 / 4	Schweiger	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung Literaturvermittlung: artist in residence
16 / 26			
3. Sem.			
M.IKG.7 Gö/Bei	2 / 6	Wang Jianbin	in Beijing Praxisstudien: Kultur- und Literaturvermittlung Praktikumsvor- und -nachbereitung / Praktikum
M.IKG.A 3Gö/Bei	4 / 8	Wang Bingjun Sun Youzhong	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur Körper, Gedächtnis, Raum, Wahrnehmung, Medium Intercultural mass communication (in English)
M.IKG.A 4Gö/Bei	4 / 8	Jia Wenjian Jia Wenjian	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur Interkulturelles Management Interkulturelles Marketing
M.IKG.8 Gö/Bei	6 / 8	Huang Hong (ICLC)	Chinesische Sprache, Kultur und Medien III
16 / 30			
4. Sem.			
M.IKG.9 Gö/Bei	2 / 4	Huang Hong (ICLC)	in Beijing Chinesische Sprache, Kultur und Medien IV
M.IKG.10 Gö/Bei	3 / 30	Wang Jianbin, Jia Wenjian, Wang Bingjun, Casper-Hehne/ Schweiger	Mastermodul Masterkolloquium Master-Arbeit
5 / 34			

Gesamt 57 / 120*** 4 SWS finden als Intensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit statt**

Abkürzungen: ICLC (Institute for Chinese Language and Culture)

c. Nanjinger Studierende in Göttingen und Nanjing

Module	SWS / C	Personal	Module / Veranstaltungen
1. Sem.			in Göttingen
M.IKG.1 Gö/Nan/ Bei:	4 / 6	Casper-Hehne Schweiger	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich: Eine Einführung Methoden und Konzepte kulturwissenschaftlicher Germanistik: Eine Einführung
M.IKG.2 Gö/Nan/ Bei	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht (Anglistik)	Forschungsperspektiven und Themenfelder I Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung I Cultural Keywords (in English)
M.IKG.3 Nan	4 / 8	Lektorat DaF Gutjahr	Wissenschaftskommunikation I Wissenschaftskommunikation in Universitäten Konzepte und Strukturen von Bildungsinstitutionen I
Modul M.IKG.A 1Nan	2 / 4	Schweiger	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen Kulturtransfer, Kultur- und Literaturvermittlung
	16 / 26		
2. Sem.			in Göttingen
M.IKG.4 Gö/Nan/ Bei:	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht Anglistik	Forschungsperspektiven und Themenfelder II Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung II Text and Context (in English)
M.IKG.5 Gö/Nan/ Bei:	2 / 6	Casper-Hehne Brinkschulte (ISZ)	Lektürekanon Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte
M.IKG.6 Nan	2 / 4	Gutjahr	Wissenschaftskommunikation II Konzepte und Strukturen von Bildungsinstitutionen II
Modul M.IKG.7 Nan	2 / 6	Schweiger	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen Praktikumsvor- und Nachbereitung Praktikum
Modul M.IKG.A 2Nan	4 / 8	Schweiger Yin Zhihong (Nan)	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung Literaturvermittlung: artist in residence Komparatistische Lektüren literarischer Texte und ihrer Kontexte
	16 / 32		
3. Sem.			in Nanjing
Modul M.IKG.A 3Nan	4 / 8	He Chengzhou Qin Wen	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen Representation of the Other: Theories and Practice (in English) Chinabilder in deutschen Medien
Modul M.IKG.A 4Nan	4 / 8	Chang Lingling Chen Min	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung Kontrastive Grammatik in Wissenschaft und Bildung Übersetzungstheorie in Wissenschaft und Bildung
M.IKG.8 Nan	2 / 2	Pei Wen	Academic reading and writing (in English)
Modul M.IKG.B 1 Nan	2 / 2	Shen Xiaoshan	Politische Philosophie I Einführung in die Lehre des wissenschaftlichen Sozialismus
	12 / 20		
4. Sem.			in Nanjing
M.IKG.9 Nan	4 / 8	Yin Zhihong/ Kong Deming	Wissenschaftskommunikation III Wissenschaftskommunikation: Theorie und Praxis

Modul M.IKG.B 2Nan	2 / 4	Tang Zheng- dong	Politische Philosophie II Lektüre marxistischer Werke
Modul M.IKG.1 0.1Nan	1 / 10	Kong Deming, Yin Zhihong, Casper-Hehne/ Schweiger (Göt- tingen)	Mastermodul Masterkolloquium (1 SWS) Masterarbeit
	7 / 22		
5. Sem.			in Nanjing
Modul M.IKG.1 0.2Nan	2 / 20	Kong Deming, Yin Zhihong	Mastermodul Masterkolloquium (2 SWS) Masterarbeit
	02 / 20		
Gesamt	53 / 120		

d. Beijinger Studierende in Göttingen und Beijing

Module	SWS / C	Personal	Module / Veranstaltungen
1. Sem.			in Göttingen
M.IKG.1 Gö/Nan/ Bei:	4 / 6	Casper-Hehne Schweiger	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich: Eine Einführung Methoden und Konzepte kulturwissenschaftlicher Germanistik: Eine Einführung
M.IKG.2 Gö/Nan/ Bei	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht (Anglistik)	Forschungsperspektiven und Themenfelder I Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung I Kulturthemenforschung I Cultural Keywords (in English)
M.IKG.3 Bei	2 / 4	Sievert (OAS)	Wirtschaftskommunikation I Joint-venture und interkulturelles Management I
M.IKG.A 1Bei	4 / 8	Schweiger Wang Jianbin (Beijing)	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen Kulturtransfer, Kultur- und Literaturvermittlung Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen: Dolmetschen in Theorie und Praxis
	16 / 26		
2. Sem.			in Göttingen
M.IKG.4 Gö/Nan/ Bei:	6 / 8	Casper-Hehne Albrecht (Anglistik)	Forschungsperspektiven und Themenfelder II Interkulturelle Sprachwissenschaft I Kulturthemenforschung II Kulturthemenforschung II Text and Context (in English)
M.IKG.5 Gö/Nan/ Bei:	2 / 6	Casper-Hehne Brinkschulte (ISZ)	Lektürekanon Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte
M.IKG.6 Bei	2 / 4	Sievert	Wirtschaftskommunikation II Joint-venture und interkulturelles Management II
M.IKG.7 Bei	2 / 6	Schweiger	Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.A 2Bei	2 / 4	Schweiger	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung Literaturvermittlung: artist in residence
	14 / 28		
3. Sem.			in Beijing
M.IKG.8 Bei	4 / 8	Wang Jianbin Li Kuiliu	Kulturen übersetzen und dolmetschen Dolmetschen im Rechtsbereich Dolmetschen im Wirtschaftsbereich
M.IKG.A 3Bei	4 / 8	Wang Bingjun Sun Youzheng	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur Körper, Gedächtnis, Raum, Wahrnehmung, Medium Intercultural mass communication (in English)
M.IKG.A 4Bei	4 / 8	Jia Wenjian Jia Wenjian	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur Interkulturelles Management Interkulturelles Marketing
M.IKG.B 1Bei	2 / 2	Institut für Sozial- wissenschaften	Politische Philosophie I Einführung in die Lehre des wissenschaftlichen Sozialismus
	14 / 26		

4. Sem.			in Beijing
M.IKG.9 Bei	4 / 8	Jia Wenjian Jia Wenjian	Wissenschaftskommunikation Mündliche Wissenschaftskommunikation Schriftliche Wissenschaftskommunikation
M.IKG.B 2Bei	2 / 2	Institut für Sozial- wissenschaften	Politische Philosophie II Lektüre von marxistischen Werken
M.IKG.1 0.1Bei	1 / 10	Wang Jianbin, Jia Wenjian, Wang Bingjun/ Casper-Hehne, Schweiger	Mastermodul Masterkolloquium Master-Arbeit
	7 / 20		
5. Sem.			in Beijing
M.IKG.1 0.2 Bei	2 / 20	Wang Jianbin et al.	Mastermodul Masterkolloquium Master-Arbeit
	2 / 20		
Gesamt	53 / 120		

e. Verteilung von Anrechnungspunkten für Nanjinger Studierende

Fachwissenschaft		56 C
1	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	6
2	Forschungsperspektiven und Themenfelder I	8
3	Wissenschaftskommunikation I	8
4	Forschungsperspektiven und Themenfelder II	8
5	Lektürekanon	6
6	Wissenschaftskommunikation II	4
8	Academic reading and writing (in Englisch)	2
9	Wissenschaftskommunikation III	8
B1	Politische Philosophie I	2
B2	Politische Philosophie II	4

Fachwissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung (Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“)		34 C
7	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen <i>additive Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (6)</i>	6
A1	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen <i>integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (3)</i>	4
A2	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung <i>integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (3)</i>	8
A3	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen	8
A4	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung	8

10 Mastermodul 30 C

f. Verteilung von Anrechnungspunkten für Beijinger Studierende

Fachwissenschaft		56 C
1	Kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden	6
2	Forschungsperspektiven und Themenfelder I	8
3	Wirtschaftskommunikation I	4
4	Forschungsperspektiven und Themenfelder II	8
5	Lektürekanon	6
6	Wirtschaftskommunikation II	4
8	Kulturen übersetzen und dolmetschen	8
9	Wirtschaftskommunikation	8
B1	Politische Philosophie I	2
B2	Politische Philosophie II	2

Fachwissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung (Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“)		34 C
7	Praxisstudien: Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen <i>additive Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (6)</i>	6
A1	Kulturen im Kontakt: Kulturen übersetzen <i>integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (3)</i>	8
A2	Kulturen im Kontakt: Kulturvermittlung <i>integrative Vermittlung von Schlüsselkompetenzen (3)</i>	4
A3	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur	8
A4	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur	8

10 Mastermodul 30 C

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „American Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „American Studies“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „American Studies“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „American Studies“.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang „American Studies“ ist ein interdisziplinärer Studiengang, der die kulturelle Formation „Nordamerika“ in ihrer historischen Genese, regionalen Vielfalt, kulturellen Komplexität und transnationalen Vernetzung erforscht und beschreibt. ²Er kombiniert eine umfassende theoriegestützte literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Ausbildung mit Forschungsansätzen und -inhalten anderer amerikabezogener geistes- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen, die den Studierenden innerhalb einer amerikanistisch-philologischen Grundbildung eine spezialisierte Vertiefung erlauben.

(2) ¹Der Master-Studiengang „American Studies“ ist ein forschungsorientierter Studiengang, der die Studierenden vor allem auf wissenschaftlich weiterführende Forschungs- und Bildungsvorhaben (z.B. Promotionsstudien) vorbereitet. ²Darüber hinaus soll das Master-Studium der American Studies dazu befähigen, in öffentlichen und privaten Institutionen Tätigkeiten auszuüben, die

- (a) eine gut ausgebildete geisteswissenschaftliche Sach- und Methodenkompetenz für Tätigkeitsfelder in sachbezogener Forschung und Recherche (z.B. Wissensmanagement) voraussetzen,
- (b) sich in der Entwicklung und Betreuung von Programmen und Projekten in interkulturellen, insbesondere amerikabezogenen Kontexten auf die allgemeine Kenntnis theoretischer

Grundlagen sowie einschlägiger Konzepte und Methoden interkultureller Interpretation stützen,

- (c) im Rahmen internationaler Programme, Projekte und Kooperationen über allgemeine Kenntnisse und Kompetenzen hinaus eine besondere Sachkenntnis und Evaluationsfähigkeit bezüglich der kulturellen Formation „Nordamerika“ benötigen,
- (d) in Medienunternehmen, besonders im Presse- und Verlagswesen, eine überdurchschnittliche allgemeine und fachspezifische Evaluations- und Produktionsfähigkeit sowie fundierte Amerikakenntnisse voraussetzen.

(3) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „American Studies“ zielt darauf ab, die mit dem Bachelor-Abschluss erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden wesentlich zu erweitern, zu vertiefen und in Verknüpfung mit umfassenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen weiter auszubauen. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, im wissenschaftlichen Dialog mit Fachvertretern und Laien eigenständig und lösungsorientiert Thesen klar zu formulieren und unzweideutig zu begründen. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, forschungsorientiert eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. ⁴Sie sollen im Zuge selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit komplexe Theorien mit angemessenen Herangehensweisen überprüfen und mit Kenntnissen aus anderen Teilwissenschaften und Fachrichtungen verknüpfen können. ⁵Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und eigene Forschungsprojekte autonom durchzuführen.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 78 C:
American Studies im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C
- (c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium American Studies nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(3) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums American Studies mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Fachstudium American Studies sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C zu absolvieren. ²Die Pflichtmodule dienen der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie literatur-, kultur- und medientheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten und zielen darauf ab, Studierende auf autonomes wissenschaftliches und projektbezogenes Arbeiten vorzubereiten und dazu zu befähigen, ihr im Studium erworbenes Wissen selbständig zu erweitern und zu spezialisieren. ³Die Kurswahl innerhalb der Pflichtmodule, vor allem aber die Wahlmodule ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen des Studiums Wissensschwerpunkte zu setzen, indem sie ihre literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Kernkenntnisse und -fähigkeiten um Wissensbestände aus Nachbardisziplinen erweitern und das dort erworbenen Wissen und Können in eigene, amerikanistische Forschungsprojekte einbringen.

(6) ¹Module, die im Studienfach „American Studies“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen bereits absolviert worden sind, können nicht ein zweites Mal belegt und eingebracht werden. ²Studierenden, die in ihrem Bachelor-Studium die entsprechenden theoretischen und epochengeschichtlichen Veranstaltungen nicht belegt haben, wird dringend empfohlen, im Wahlpflichtbereich Module aus der Gruppe M.AS.03a, M.AS.03b und B.AS.04 zu belegen.

(7) Die Abfassung der Masterarbeit basiert auf dem Besuch des Moduls „M.AS.04 Master-Abschlussmodul ‚American Studies‘“.

(8) ¹Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich Module aus dem Sachkompetenzbereich Wirtschaft (Wirtschaftswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie), aus dem Sprachkompetenzbereich (besondere Kompetenzfelder des Englischen, z.B. Business English), aus den Methodenkompetenzbereichen Arbeitsorganisation, Projektmanagement und Präsentationstechnik sowie aus den Sozialkompetenzbereichen Interkulturelle Kompetenz und Moderation/Kommunikation zu wählen. ²Studierenden, die im Anschluss an das Master-Studium eine Promotion anstreben, wird darüber hinaus empfohlen, im Professionalisierungsbereich Sprachkompetenzmodule aus den Fächern Latein, Spanisch oder Portugiesisch sowie aus dem Sach-

kompetenzbereich Philosophie (besonders Logik) zu belegen. ³Im Übrigen steht den Studierenden das Schlüsselkompetenzangebot des Faches Englische Philologie zur Verfügung.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „American Studies“, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet American Studies als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „American Studies“ ist zeitgeeignet.

(2) ¹Im Modulpaket „American Studies“ sind obligatorische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C sowie alternative Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 Credits zu absolvieren. ²Die obligatorischen Module dienen der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie literatur-, kultur- und medientheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten und zielen darauf ab, Studierende auf autonomes wissenschaftliches und projektbezogenes Arbeiten vorzubereiten und dazu zu befähigen, ihr im Studium erworbenes Wissen selbständig zu erweitern und zu spezialisieren. ³Die Kurswahl innerhalb der obligatorischen Module, vor allem aber die alternativen Wahlpflichtmodule ermöglichen es den Studierenden, Wissensschwerpunkte zu setzen, indem sie ihre literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Kernkenntnisse und -fähigkeiten um Wissensbestände aus Nachbardisziplinen erweitern und das dort erworbenen Wissen und Können in eigene, amerikanistische Forschungsprojekte einbringen.

(3) ¹Module, die im Studienfach „American Studies“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen bereits absolviert worden sind, können nicht ein zweites Mal belegt und eingebracht werden. ²Studierenden, die in ihrem Bachelor-Studium die entsprechenden theoretischen und epochengeschichtlichen Veranstaltungen nicht belegt haben, wird dringend empfohlen, im Wahlpflichtbereich Module aus der Gruppe M.AS.03a, M.AS.03b und B.AS.04 zu belegen.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „American Studies“ sowie in den Modulpaketen des Studiengebietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen als Response Log ausgestaltet sein.

(2) Ein Response Log ist eine in regelmäßigen Zeitabständen abgefragte schriftliche Sammlung kurzer (ca. 300 Wörter) Einlassungen auf literarische Texte, die wesentliche formale, inhaltliche und kontextuelle Aspekte der Texte oder Ausschnitte aus diesen kritisch diskutiert.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium American Studies bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2703) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 27/2009 S. 2712) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket American Studies zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungs-

kommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „American Studies“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium American Studies im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen können nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (9 C / 4 SWS)
- M.AS.02 „American Literature“ (11 C / 6 SWS)
- M.AS.04 „Master-Abschlussmodul American Studies“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 2 – 4 SWS)
- M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
- B.EP.T1L+23 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Grundlagen A)“ (11 C / 6 SWS)
- B.EP.T1L+42.1 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Grundlagen B)“ (8 C / 6 SWS)
- M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (8 C / 4 SWS)
- B.EP.T1M+T26 (AS) „Historische Sprachwissenschaft für Amerikanisten (Grundlagen)“ (8 C / 4 SWS)
- M.EP.201 „Historische Sprachwissenschaft für Amerikanisten (Vertiefung)“ (8 C / 4 SWS)
- M.Gesch.4a (AS) „Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“ (10 C / 4 SWS)
- B.LingAm.01 „Altamerikanistik (Indigenous American Studies)“ (12 C / 4SWS)
- M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)
- M.Rom.Spa.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)
- M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften (Spanisch Lehramt)“ (8 C / 4 SWS)
- M.KAAE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (8 C / 4 SWS)
- M.Kom.01 "Basismodul Komparatistik" (9 C / 4 SWS)
- M.Pol.01 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“ (12 C / 4 SWS)

M.AS.03a	“Cultural History of American Literature I” (12 C / 4 SWS)
M.AS.03b	“Cultural History of American Literature II” (4 C / 2 SWS)
B.AS.04	“Introduction to Literary, Cultural, and Media Theory” (8 C / 4 SWS)

cc. Weitere Bestimmungen

Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden. Es kann nur eines der beiden Module B.EP.T1L+23 (AS) und B.EP.T1L+42.1 (AS) belegt werden. Das Modul M.KAAE.105 kann nur eingebracht werden, wenn im Bachelor-Studium nicht bereits das Modul B.KAAE.4 absolviert wurde. Die Module M.AS.03a und M.AS.03b können nur eingebracht werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module:

SK.EP.E3	"Selbst- und Sozialkompetenzen" (4 C / 2 SWS)
SK.EP.E4M	"Fortgeschrittene Recherchekompetenzen" (4 C / 3 SWS)
SK.EP.E5M	"Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Website-/Wiki-Erstellung" (4 C / 3 SWS)
SK.EP.E6M	"Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Ausstellung" (4 C / 3 SWS)
SK.EP.E7M	"Fortgeschrittene Wissensvermittlung: Posterpräsentation" (3 C / 3 SWS)
SK.EP.E8M	"Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik" (4 C / 3 SWS)
SK.EP.E9M	"Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshopinhalte" (4 C / 3 SWS)
SK.EP.E10M	"Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M	"Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M	"Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende, welche das Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C absolvieren möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa. Fachlich einschlägiges Vorstudium

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „American Studies“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von

- a) Leistungen im Fach Amerikanistik (American Studies) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte oder der Theorie der amerikanischen Literatur und Kultur im Umfang von wenigstens 14 Anrechnungspunkten, oder
- c) Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft/Komparatistik, in den Sozialwissenschaften oder in den Geschichtswissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich der Amerikaforschung im Umfang von wenigstens 14 Anrechnungspunkten.

bb. Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note "B"
- b) mindestens 587 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)
- c) mindestens 240 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL)
- d) mindestens 94 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"
- e) mindestens 94 / 587 Punkte im "TOEFL.ITP – Test of English as a Foreign Language, Institutional Testing Program", wobei die nachzuweisende Punktzahl abhängig ist von der jeweiligen, der Auswertung des Tests zugrunde gelegten Punkteskala (TOEFL.iBT bzw. paper based TOEFL)
- f) UNICert der Stufe 4
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (9 C / 4 SWS)

M.AS.02 „American Literature“ (11 C / 6 SWS)

bb. Darüber hinaus müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.EP.T1L+23 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Grundlagen A)“ (11 C / 6 SWS)

B.EP.T1L+42.1 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Grundlagen B)“ (8 C / 6 SWS)

M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (8 C / 4 SWS)

B.EP.T1M+T26 (AS) „Historische Sprachwissenschaft für Amerikanisten (Grundlagen)“ (8 C / 4 SWS)

M.EP.201 „Historische Sprachwissenschaft für Amerikanisten (Vertiefung)“ (8 C / 4 SWS)

M.Gesch.04a (AS) „Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“ (10 C / 4 SWS)

B.LingAm.01 „Altamerikanistik (Indigenous American Studies)“ (12 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.32 „Literaturwissenschaft Spanisch II“ (9 C / 4 SWS)

M.Rom.Spa.53 „Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“ (9 C / 4 SWS)

M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften (Spanisch Lehramt)“ (8 C / 4 SWS)

M.KAAE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (8 C / 4 SWS)

M.Kom.01 "Basismodul Komparatistik" (9 C / 4 SWS)

M.Pol.01 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“ (12 C / 4 SWS)

M.AS.03a "Cultural History of American Literature I" (12 C / 4 SWS)

M.AS.03b "Cultural History of American Literature II" (4 C / 2 SWS)

B.AS.04 "Introduction to Literary, Cultural, and Media Theory" (8 C / 4 SWS)

cc. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden. Es kann nur eines der beiden Module B.EP.T1L+23 (AS) und B.EP.T1L+42.1 (AS) belegt werden. Das Modul M.KAAE.105 kann nur eingebracht werden, wenn im Bachelor-Studium nicht bereits das Modul B.KAAE.4 absolviert wurde. Die Module M.AS.03a und M.AS.03b können nur eingebracht werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1 Fachstudium „American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C			M.EP.01a „Master-Basismodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Lat.13 Intensivkurs „Latein I“ (Wahl) 4 C	SK.Meth.5 „Führungskom- p.: Projektmanag.“ (Wahl) 3 C
2. Σ 29 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C	M.Spa.L.302 „Vertiefungs- modul Fachwissenschaften (Spanisch Lehramt)“ (Wahlpflicht) 8 C	B.LingAm.1 „Altamerikanistik“ (Wahlpflicht) 8 C		M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.AS.04 „Abschluss- modul American Studies“ (Pflicht) 6 C			M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.08a "Master-Modul Lan- deskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	B.Phi.14 Basismodul Logik (Wahl) 5 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C	

2. Fachstudium „American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C			M.Phi.102 „Praktische Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C / 6 SWS (Pflicht)	SK.Meth.5 „Führungskompetenz: Projektmanagement“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.AS.01 „Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C	M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften (Spanisch Lehramt)“ (Wahlpflicht) 8 C	B.LingAm.1 „Altamerikanistik“ (Wahlpflicht) 8 C			SK.EP.E4M „Fortgeschrittene Recherchekompetenzen“ (Wahl) 4 C
3. Σ 28 C	M.AS.04 „Abschlussmodul American Studies“ (Pflicht) 6 C				M.Phi.103 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C / 4 SWS	B.Phi.14 Basismodul Logik (Wahl) 5 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)		Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C			M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.11 „Hinduismus-Vorlesung“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Meth.5 „Führungskompetenz: Projektmanagement“ (Wahl) 3 C
2. Σ 28 C	M.AS.01 „Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C	M.Spa.L.302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften (Spanisch Lehramt)“ (Wahlpflicht) 8 C	B.LingAm.1 „Altamerikanistik“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Phi.14 Basismodul Logik (Wahl) 5 C
3. Σ 30 C	M.AS.04 „Abschlussmodul American Studies“ (Pflicht) 6 C					M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Lat.13 Intensivkurs „Latein I“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

4. Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „American Studies“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 4 C			M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (Wahlpflicht) 8 C
2. Σ 21 C	M.AS.01 „Cultural and Media Studies“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C	
3. Σ 11 C	M.AS.02 „American Literature“ (Wahlpflicht) 11 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

5. Fachstudium „American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „American Studies“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 14 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C		M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG.ISZ.12 „Akad. Schreiben für Geisteswiss. in MA-Studiengängen“ (Wahl) 4 C
2. Σ 15 C		M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 13 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C			SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 16 C		B.EP.T1M+T26 (AS) „Historische Sprachwissenschaft für Amerikanisten (Grundlagen)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 12 C			M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	SK.EP.E1-2 „Top Up Informationskompetenzen“ (Wahl) 2 C	
6. Σ 18 C	M.AS.04 „Abschlussmodul American Studies“ (Pflicht) 6 C		M.EP.08a „Master-Modul Landeskunde (A)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	
7. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C				SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (Wahl) 3 C
	42 C (+30 C)		36 C		12 C

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 und 10.07.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.10.2010 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studienganges „Deutsche Philologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium der Deutschen Philologie befasst sich als Studiengang der Muttersprachenphilologie mit dem Objektbereich der Entwicklungen der deutschen Sprache, Literatur und Kultur sowie ihrer medialen Bedingtheit. ²Qualifizierungsziele des Master-Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ im engeren Sinne sind daher:

- a. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Deutsche Philologie“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickeln, sich umfangreiche und wissenschaftsadäquate Kenntnisse der Gegenstände und Methoden des Faches aneignen und ihre Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen einer Masterarbeit unter Beweis stellen.
- b. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zur selbstständigen Forschung auf den Gebieten der Literatur-, Sprach- und Medienforschung als Voraussetzung zu einem weiterführenden Promotionsvorhaben unter Beweis stellen.
- c. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Berufsfeld im Rahmen

der Gegenstände, Theorien und Methoden der Germanistik mit ihren spezifischen interdisziplinären Schnittstellen unter Beweis stellen.

d. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges „Deutsche Philologie“ sollen die Befähigung zum Eintritt in andere fortgeschrittene wissenschaftsorientierte Berufsfelder auf solider Qualifizierungsgrundlage unter Beweis stellen.

(2) Durch die Masterprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf germanistisch relevante Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums Deutsche Philologie im Umfang von 42 C mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Deutsche Philologie im Umfang von 78 C oder

bb. Deutsche Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Studium gliedert sich im Fachstudium im Umfang von 78 C in drei Studienabschnitte, in denen jeweils spezifisches Wissen und Kompetenzen erworben werden sollen und entsprechende Leistungen zu erbringen sind. ²Die auf das Potenzial eines vollgermanistischen Lehrangebotes ausgerichtete Struktur des Curriculums wird durch die Verbindung theoretischer und praxisbezogener Studienanteile der folgenden germanistischen Teildisziplinen gewährleistet:

- Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur des 16.-21. Jahrhunderts),
- Germanistische Linguistik (Sprachstrukturen, Sprachsystem und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart),
- Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8.–16. Jahrhundert).

(6) Es wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich mindestens eines der folgenden Module zu absolvieren:

M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C / 4 SWS),

M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C / 4 SWS),

M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C),

M.Ger.27 „Brückenkurs Germanistische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS).

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Deutsche Philologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4 Schwerpunktsetzung im Falle des Fachstudiums

Deutsche Philologie im Umfang von 78-Credits

¹Im Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 78 C besteht ab dem 2. Semester die Möglichkeit der Schwerpunktbildung. ²Im ersten Semester umfasst das Studium zwei teilfachorientierte Masterbasismodule, in denen die Gegenstände des Faches jeweils aus der Perspektive und mit den Methoden je einer Teildisziplin untersucht werden. ³Im zweiten Semester folgt ein integratives Masterbasismodul, in dessen Rahmen Gegenstände des Faches teilfachübergreifend in den Blick genommen werden. ⁴Im dritten Semester wird einer von vier Studienschwerpunkten gewählt, in deren Inhaltsbereichen dann im vierten Semester auch die Masterarbeit angefertigt wird. ⁵Es ist einer der folgenden Studienschwerpunkte erfolgreich zu absolvieren:

Studienschwerpunkt	Module
Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur des 16.-21. Jahrhunderts)	M.Ger.12, M.Ger.16, M.Ger.17
Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8. – 16. Jh.)	M.Ger.13, M.Ger.18, M.Ger.19
Germanistische Linguistik (Sprachstrukturen, Sprachsystem und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart)	M.Ger.14, M.Ger.20, M.Ger.21
Theorie und Methodologie der Textwissenschaften	M.Ger.15, M.Ger.22, M.Ger.23

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen
- a. bei einem Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C bestanden sein,
 - b. bei einem Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C, davon im Umfang von 26 C im Fachstudium Deutsche Philologie, bestanden sein.
- (2) Soll die Master-Arbeit im Studienschwerpunkt „Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur, Sprache und Medialität vom 8. – 16. Jh.)“ absolviert werden, ist ferner der Nachweis des Kleinen Latinums zu erbringen.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

- (1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann Deutsche Philologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet.
- (2) ¹Das Studium „Deutsche Philologie“ als Modulpaket vermittelt je nach Quantität des Modulpaketes (36 C oder 18 C) in unterschiedlichem Umfang fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in je zweien der drei germanistischen Teildisziplinen Neuere deutsche Literatur, Germanistische Mediävistik, Germanistische Linguistik. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).
- (3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Fachstudienberatung, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt auch das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- für die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2840) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 28/2009 S. 2860) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Deutsche Philologie zugelassen waren, nach der

Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang Deutsche Philologie

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (16 C / 6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“
(13 C / 6 SWS)

M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (13 C / 6 SWS)

M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese A“ (13 C / 6 SWS)

cc. Studienschwerpunkte

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

i. Studienschwerpunkt „Literaturwissenschaft (Neuere Deutsche Literatur)“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.12 „Literaturwissenschaftliche Formate: Produktion und Analyse“
(12 C / 4 SWS)

M.Ger.16 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 1“
(12 C / 4 SWS)

M.Ger.17 „Vertiefte literaturwissenschaftliche Forschungen 2 (projektorientiert)“
(12 C / 4 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Germanistische Mediävistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.13 „Germanistische Mediävistik: Philologie und Methodik“ (12 C / 4 SWS)

M.Ger.18 „Germanistische Mediävistik – Literaturgeschichte und komparatistische Perspektiven“ (12 C / 4 SWS)

M.Ger.19 „Germanistische Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie“
(12 C / 4 SWS)

iii. Studienschwerpunkt „Germanistische Linguistik“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.14 „Linguistische Regularitäten“ (12 C / 4 SWS)
 M.Ger.20 „Sprachliche Kompetenz, Performanz und Entwicklung 1 (forschungsorientiert)“ (12 C / 4 SWS)
 M.Ger.21 „Sprachliche Kompetenz, Performanz und Entwicklung 2 (Orientierung Masterarbeit)“ (12 C / 4 SWS)

iv. Studienschwerpunkt „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften“

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.15 „Fächerübergreifende textwissenschaftliche Grundlagenforschung“ (12 C / 4 SWS)
 M.Ger.22 „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 1 (forschungsorientiert)“ (12 C / 4 SWS)
 M.Ger.23 „Theorie und Methodologie der Textwissenschaften 2 (projektorientiert)“ (12 C / 4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

- M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C / 4 SWS)
 M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C / 4 SWS)
 M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C)
 M.Ger.27 „Brückenkurs Germanistische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)
 SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (6 C / 2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (16 C / 6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“
(13 C / 6 SWS)
- M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (13 C / 6 SWS)
- M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese“ (13 C / 6 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

- M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ger.25 „Germanistische Anwendungsforschung“ (6 C / 4 SWS)
- M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (6 C)
- M.Ger.27 „Brückenkurs Germanistische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)
- SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“
(6 C / 2 SWS)

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete „Deutsche Philologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium im Fach Deutsche Philologie/Germanistik absolviert hat, das den Anforderungen des Göttinger Fachstudiums Deutsche Philologie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang vergleichbar ist.

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es muss das folgende Wahlpflichtmodul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (12 C / 4 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“
(12 C / 4 SWS)

M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (12 C / 4 SWS)

M.Ger.07 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese B“ (12 C / 4 SWS)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (9 C / 4 SWS)

M.Ger.10 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C“ (9 C / 4 SWS)

M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (9 C / 4 SWS)

3. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgendes Modul kann von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.DaF-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“
(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

<p align="center">1. Deutsche Philologie im Umfang von 78-C</p>				
<p align="center">mögliche Studienschwerpunkte sind:</p> <p>1. Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur) (NdL) 2. Germanistische Mediävistik (M) 3. Germanistische Linguistik (L) 4. Theorie und Methodologie der Textwissenschaften (TMT)</p>				
		<p align="center">Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur)</p>	<p align="center">Germanistische Mediävistik</p>	<p align="center">Germanistische Linguistik</p>
<p align="center">2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden</p>				
<p>Kerncurriculum [42 C]</p>	1. Semester	<p align="center">M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A [13 C]</p>	<p align="center">M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A [13 C]</p>	<p align="center">M.Ger.03 Linguistische Formate: Konstitution und Genese A [13 C]</p>
	2. Semester	<p align="center">M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A [16 C] Philologie, Theorie, Methodologie</p>		<p align="center">Aufbaustufe M.Ger.12 (NdL) oder 13 (M) oder 14 (L) oder 15 (TMT) im gewählten Schwerpunkt [jeweils 12 C]</p>
<p>[36 C]</p>	3. Semester	<p align="center">Vertiefungsstufe M.Ger.16 (NdL) oder 18 (M) oder 20 (L) oder 22 (TMT) im gewählten Schwerpunkt [12 C]</p>		<p align="center">Vertiefungsstufe M.Ger.17 (NdL) oder 19 (M) oder 21 (L) oder 23 (TMT) Mastervertiefungsmodul 2 im gewählten Schwerpunkt [12 C]</p>
	4. Semester	<p align="center">Masterarbeit [30 C]</p>		

2. Deutsche Philologie im Umfang von 42-C				
	Deutsche Philologie im Umfang von 42-C			fachexternes Mo- dulpaket im Um- fang von 36 C
	Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Li- teratur).	Germanistische Mediävistik.	Germanistische Linguistik	
	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden			
1.-3. Semester	M.Ger.01 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A [13 C]	M.Ger.02 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A [13 C]	M.Ger.03 Linguistische Formate: Konstitution und Genese A [13 C]	fachexternes Modul- paket
	M.Ger.04 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A [16 C]			
4. Semester	Masterarbeit [30 C]			

3. Deutsche Philologie als 36-C-Modulpaket in einem anderen Master-Studiengang				
		Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur).	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik
Fach A [42 C]	1.-3 Semester	Master-Studiengang X [42 C] Nicht-Germanistik		
		M.Ger.05 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B [12 C]	M.Ger.06 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B [12 C]	M.Ger.07 Linguistische Formate: Konstitution und Genese B [12 C]
36 C-Modulpaket „Deutsche Philologie“	1.-3. Semester	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden		
		M.Ger.08 Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B [12 C]		
	4. Sem.	Masterarbeit [30 C]		

4. Deutsche Philologie als 18-C-Modulpaket in einem anderen Master-Studiengang				
		Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur).	Germanistische Mediävistik	Germanistische Linguistik
Fach A [42 C]	1.-3. Semester	Master-Studiengang X [42 C] Nicht-Germanistik		
		M.Ger.09 Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C [9 C]	M.Ger.10 Germanistische Mediävistik: Text und Kontext C [9 C]	M.Ger.11 Linguistische Formate: Konstitution und Genese C [9 C]
Modulpaket [18 C] Germanistik	1.-3. Semester	2 von 3 dieser Masterbasismodule müssen gewählt werden		
Modulpaket [18 C]		Modulpaket [18 C] Nicht-Germanistik		
	4. Sem.	Masterarbeit [30 C]		

5. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C	M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese A“ (Wahlpflicht) 13 C				M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C	M.Ger.14 „Masteraufbaumodul Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C				
3. Σ 30 C		M.Ger.20 „Mastervertiefungsmodul 1 Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ger.21 „Mastervertiefungsmodul 2 Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

6. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 78 C - Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C		
2. Σ 16 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C		
3. Σ 13 C	M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese A“ (Wahlpflicht) 13 C		
4. Σ 15 C	M.Ger.14 „Masteraufbaumodul Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ Teil 1 (Wahl) 3 C
Σ 60 C			

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul		Modul
5. Σ 15 C	M.Ger.20 „Mastervertiefungsmodul 1 Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ Teil 2 (Wahl) 3 C
6. Σ 15 C	M.Ger.21 „Mastervertiefungsmodul 2 Germanistische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
7. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C		
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)		12 C

7. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Finnisch-Ugrische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 32 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.Fin.1 „Grundfragen der Finnougristik“ (Wahlpflicht) 10 C	B.Fin.6a „Sprachbeherrschung II: Estnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Fin.3b „Sprachbeherrschung I: Finnisch“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C						M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
3. Σ 26 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.Fin.2b „Kultur finnisch-ugrischer Völker“ (Wahlpflicht) 5 C	M.Fin.4 „Sprachpraxis 1: Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

8. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Slavische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Slavische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 27 C	M.Ger.01 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.Slav.23/33/43 /53/63/73 „Sprachpraxis - Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Slav.23/33/43 /53/63/73 „Sprachpraxis - Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C					M.Slav.17b „Slavistische Literaturwissenschaft – Zweitsprache“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 31 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.Slav.17a „Slavistische Literaturwissenschaft – Erstsprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

9. Fachstudium „Deutsche Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Skandinavistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Deutsche Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Skandinavistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Ger.03 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese“ (Wahlpflicht) 13 C			M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.110 „Historische Perspektiven“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 34 C	M.Ger.02 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext A“ (Wahlpflicht) 13 C			M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.331 „Dänische Sprache und wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ger.24 „Germanistische Text- und Medienforschung“ (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.Ger.04 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ A“ (Pflicht) 16 C			M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.26 „Germanistische Anwendungspraxis“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

10. Modulpakete „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ger.05 „Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integ- rativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „ Deutsche Philologie “ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Ger.09 „Historische und theoretische Grund- kompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 0 C		
3. Σ 9 C	M.Ger.11 „Linguistische For- mate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 29 vom 25.10.2010 erfolgte Bekanntmachung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift lautet wie folgt:

„Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ der Georg-August-Universität Göttingen“.
